

Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich

Die Kaiserkrönung Karls des Großen am Weihnachtstag des Jahres 800 zählt zu den bekanntesten Ereignissen der Weltgeschichte. Aber nicht nur im Geschichtsbild breiterer Kreise, sondern auch in der unübersehbaren gelehrten Literatur ist fast vergessen, daß am gleichen Ort und zur gleichen Stunde ein zweites merkwürdiges Ereignis stattfand: der gleichnamige Sohn des Kaisers wurde vom Papst zum König gekrönt und gesalbt – der erste und einzige König der Franken, der seine Würde in Rom empfing.¹⁾ Gut fünf Jahre darauf erließ Kaiser Karl sein Reichsteilungsgesetz. Auch dies ist oft erörtert, und immer wieder hat man betont, der Kaiser habe sich dem Recht und der Überlieferung fränkischer Thronfolge unterworfen, als er das Reich in drei gleiche Teile für seine drei Söhne zu teilen beschloß.²⁾ Trifft das aber wirklich zu? Dem in Rom gekrönten ältesten Sohn Karl war die Herrschaft im gesamten *regnum Francorum* zudedacht, während beide Brüder vergrößerte Nebenländer erhalten, von dem Frankenreich im eigentlichen Sinne, damit zugleich von dem alten Königsgut wie auch vom Familienerbe aber ausgeschlossen werden sollten. Das entsprach aber ganz und gar nicht dem überlieferten Recht.

1) Sehe ich recht, so hat nur C. BRÜHL, Fränkischer Krönungsbrauch und das Problem der Festkrönungen, HZ 194 (1962) S. 265–326, hier S. 307–12, der Krönung des jüngeren Karl besondere Beachtung geschenkt und sie sogar zum Schlüssel einer Interpretation der Kaiserkrönung gemacht, die freilich problematisch ist, vgl. zusammenfassend P. CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz (1968; erweiterte Sonderausgabe aus: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, hg. von H. BEUMANN, Bd. 1).

2) Es genügt hier, auf den letzten wichtigen Aufsatz zu verweisen: W. SCHLESINGER, Kaisertum und Reichsteilung – Zur *Divisio regnorum* von 806, in: Forschungen zu Staat und Verfassung, Festgabe für FRITZ HARTUNG (1958) S. 9–51, Wiederabdruck in SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 (1963) S. 193–232 mit Nachtrag S. 345, danach im folgenden zitiert. Dort S. 222: »Wenn Karl das Reich teilte, wie es sein Vater und sein Großvater und schon die merowingischen Könige geteilt hatten, wie die Päpste des 8. Jahrhunderts es als eine Selbstverständlichkeit ansahen und wie er selbst im Vorspruch der *Divisio* es als dem Willen Gottes gemäß erklärte, der ihm drei regierungsfähige Söhne geschenkt hatte, so war ihr (der Frage nach der Trennung der imperialen von der königlichen Gewalt) schwer auszuweichen.«

I.

Wir beginnen mit einem Blick auf die wichtigsten Personen. Der Mann, der 800 zum König der Franken gekrönt wurde, zählt zu den weniger bekannten Gliedern der Karolinger-Familie. Wir können wohl die Hauptdaten seines äußeren Lebensganges zusammenstellen; über die Persönlichkeit aber wissen wir fast nichts. Karl der Jüngere ist 772/73 als erstes Kind aus der Ehe seines Vaters mit der Schwäbin Hildegard geboren.³⁾ Sein älterer Bruder, der Sohn aus Karls Verbindung mit Himiltrud, hatte den Namen des Großvaters, Pippin, erhalten und war damit unzweifelhaft als rechtlich und politisch voll berechtigter Erbe anerkannt worden. Mit dem Namen des Vaters wurde dem jüngeren Karl in gleicher Weise die Anwartschaft auf einen Teil des königlichen Erbes eröffnet. Schon 784, als kaum Zwölfjähriger, wird er als Führer eines selbständig operierenden Heeresteiles im Sachsenkrieg genannt.⁴⁾ 794, 796 und 799 führt er wieder, teils mit dem Vater, teils selbständig, Feldzüge in Sachsen.⁵⁾ 801 soll er seinem Bruder Ludwig zu Hilfe bei der Belagerung des aufständischen Barcelona kommen, erfährt aber schon in Lyon, daß sein Eingreifen nicht mehr nötig ist.⁶⁾ 805, 806 und 808 zieht Karl gegen Böhmen, gegen Sorben an der Mittelelbe und gegen Dänen und deren wendische Verbündete in Nordalbingien zu Felde.⁷⁾

Alle Feldzüge Karls, mit Ausnahme nur des geplanten spanischen, führten in die Gebiete rechts des Rheines. Aber schon 789 war ihm ein besonderer Herrschaftsbereich an anderer Stelle zugewiesen worden, den die sog. *Annales Mettenses priores ducatus Cenomannicus*, die Annalen von Saint-Amand dagegen *regnum ultra Segona* nennen.⁸⁾ Der geographische Bereich zwischen Seine und Loire und an der Bretonengrenze ist eindeutig gekennzeichnet; die Frage, ob von einem Dukatus oder Königtum zu sprechen ist, wird man dahin lösen müssen, daß *regnum* hier, wie nicht selten in karolingischen Quellen, ein

3) Die genealogischen Daten vollständig und übersichtlich bei K. F. WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, Bd. 4, hg. von W. BRAUNFELS und P. E. SCHRAMM (1967) S. 403–479 mit Tafel. Diese grundlegende Arbeit wird im folgenden nur dort genannt, wo die Aufstellungen einer Diskussion bedürfen.

4) J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii I*, bearb. von E. MÜHLBACHER, Neudruck mit Nachträgen von C. BRÜHL und H. H. KAMINSKY (1966) (im folgenden zit. BM) 266 e, 267 b.

5) BM 327 b, 333 c, 350 d.

6) BM 516 f.

7) BM 411 b, 419 b, 435 a.

8) *Annales Mettenses priores*, hg. von B. v. SIMSON, MG. SS. rer. Germ. (1905) a. 790 S. 78; *Annales S. Amandi* a. 789 MG. SS. 1 S. 12. Vgl. E. EWIG, *Descriptio Franciae*, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, Bd. 1, hg. von H. Beumann (1965) S. 143–177, hier S. 144 f., F. L. GANSHOF, *Charlemagne et les institutions de la monarchie franque*, ebenda S. 349–393, hier S. 375, anders P. E. SCHRAMM, *Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters 1* (1968) S. 202, der annimmt, Karl der Jg. habe 788 den Königstitel erhalten; vgl. auch unten Anm. 19.

großes Land meint, das eine gewisse politische Einheit bildet,⁹⁾ Karl aber eine Königswürde damals noch nicht erhielt. Aus einem Mißverständnis des Wortes *regnum* dürfte die jüngere Nachricht aus Saint-Amand hervorgegangen sein: *rex factus est*;¹⁰⁾ sie trifft nicht zu. Fraglich ist aber, wie lange Karl in diesem Bereich wirkte; denn über das erste Jahr hinaus ist nichts bekannt.

Erst am Weihnachtstage des Jahres 800 erhielt Karl der Jüngere aus der Hand des Papstes das *regium nomen cum corona regiae dignitatis*, wie Alkuin es in seinem Glückwunschbrief ausdrückt.¹¹⁾ Das ist die erste sichere Quelle, die von einer Krönung eines Königs der Franken spricht; denn ob Karl, der Vater, 768 neben der Salbung auch eine Krönung empfangen hatte, wissen wir nicht,¹²⁾ und ob die 781 von Hadrian gekrönten Karlssöhne im gleichen Sinne wie ihr älterer Bruder als Frankenkönige gelten dürfen, bleibt fraglich.¹³⁾ Von Karls des Jüngeren Krönung spricht allein Alkuins Brief, die Salbung berichtet wenigstens der *Liber Pontificalis*,¹⁴⁾ die fränkische Annalistik hingegen übergeht den Anteil des Kaisersohnes an den Ereignissen dieses Tages ganz mit Schweigen. Immerhin geben die *Annales Mettenses* – nicht die *Reichsannalen* – dem jüngeren Karl fortan den Königstitel.

Im Spätjahr 804, als Papst Leo seinen Besuch im Frankenreich ansagte, schickte der Kaiser seinen ältesten Sohn bis Saint-Maurice entgegen,¹⁵⁾ ganz ähnlich wie gut 50 Jahre zuvor er selbst dem Papst Stephan Geleit gegeben hatte. Das ist die einzige nicht-kriegerische politische Handlung des Königs Karl, von der wir hören; aber auch hier bleibt ungewiß, ob seine Aufgaben über das rein Zeremonielle hinausgingen.

Gut zwei Jahre vor dem Vater ist Karl gestorben, am 4. Dezember 811, etwa 39 Jahre alt.¹⁶⁾ Todes- und Begräbnisort sind nicht überliefert; am nächsten liegt es, an eine Beisetzung in Aachen zu denken, wo der Kaiser den Winter zubrachte. Eigenartigerweise wissen wir nicht einmal, ob Karl verheiratet gewesen ist. Einhart zählt die hinterlassenen Kinder Pippins von Italien auf, ohne Kinder Karls zu nennen.¹⁷⁾ Daraus ist sicher zu schließen, daß Karl der Jüngere vollbürtige Kinder nicht hinterlassen hat, zumindest aber beim Regierungsantritt Ludwigs des Frommen solche nicht vorhanden waren; auch von einer Witwe weiß man nichts. Das ist recht merkwürdig, denn die beiden jüngeren Brüder

9) G. WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 2 (21883) S. 353 Anm. 1, S. 356, vgl. ebenda 5 (21893) S. 141 f. Eine Untersuchung hat K. F. WERNER angekündigt.

10) *Annales S. Amandi breves*, MG. SS. 2 S. 184 mit dem Datum *id. Oct.*, vgl. S. ABEL-B. SIMSON, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen* 2 (1834) S. 6 f. mit weiteren Quellen.

11) MG. Epp. 4 Nr. 217 S. 360.

12) Vgl. BRÜHL (wie Anm. 1) S. 316 ff., anders zuletzt SCHRAMM (wie Anm. 8) S. 194 ff.

13) Vgl. unten S. 210 f.

14) *Liber Pontificalis*, hg. von L. DUCHESNE, 2 (1892) S. 7.

15) BM 407 a.

16) BM 467 a.

17) *Vita Karoli*, hg. von O. HOLDER-EGGER, MG. SS. rer. Germ. (1911) cap. 19 S. 24.

Karls haben vor dem 20. Lebensjahr geheiratet, und ein erbberechtigtes Glied des Herrscherhauses ist kaum je bis über das 25. Jahr hinaus unverheiratet geblieben.¹⁸⁾ Selbst in den geistlichen Stand traten bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts nur illegitime Karolinger, niemals vollbürtige. Wir müssen trotzdem damit rechnen, daß Karl der Jüngere nie verheiratet war. Dabei hatte gerade er einst, etwa 790, einem politischen Eheprojekt des Vaters dienen, nämlich mit einer Tochter König Offas von Mercia verheiratet werden sollen. Dieser Plan war indes an Offas Forderung nach Karls Tochter Bertha für den eigenen Sohn gescheitert,¹⁹⁾ so wie schon kurz vorher das Verlöbniß Rotruds mit Kaiser Konstantin zerbrochen war.²⁰⁾ Bekanntlich hat Karl der Große keine seiner Töchter aus dem Hause gegeben.

Mit diesen Daten haben wir das dürftige Gerüst unserer Kenntnisse von Karl schon aufgestellt, und keine Quelle erlaubt, es mit Leben zu erfüllen und die Persönlichkeit schärfer zu erfassen. Die Dichter des Hofes, Angilbert und Theodulf, kennen ihn und suchen seine Nähe,²¹⁾ der Verfasser des sog. Paderborner Epos meint, er sei *more patri et vultu similis*;²²⁾ aber was sagt das schon? Einhart schildert die Trauer, die Karl beim Tod der Söhne Pippin und Karl ungehemmt laut werden ließ,²³⁾ der Poeta Saxo führt das breiter

18) F. L. GANSHOF, Over de geboortedatum van Karl de Grote, in: Dancwerc, opstellen aangeboden aan Prof. Dr. D. T. Enklaar (1959) S. 43–55, hält 742 für das wahrscheinlichste Geburtsjahr Karls des Großen, ohne ein späteres Datum ausschließen zu können. Wenn die 770 geschlossene Verbindung mit der Tochter des Desiderius (von WERNER S. 443 ohne Angabe von Gründen zu 769 gesetzt) dessen erste Ehe war und GANSHOFS Chronologie stimmt, hat Karl erst mit 28 Jahren geheiratet. Davor liegt aber die Verbindung mit Himiltrud, vgl. unten S. 214 mit Anm. 50, die jedenfalls zu Pippins Lebzeiten geschlossen wurde; die Datierung auf 768 bei WERNER ist bloße Vermutung, die Sache kann Jahre früher liegen.

19) BM 309 a zu 790, Gesta abbatum Fontanellensium, hg. von F. LOHIER-J. LAPORTE (1936) S. 87, vgl. ABEL-SIMSON 2 S. 7 ff., J. M. WALLACE-HADRILL, Charlemagne and England, in: Karl der Gr., Lebenswerk und Nachleben 1, S. 683–698, hier S. 688 f., der aber kaum zu Recht annimmt, Karl sei schon 788 zum König erhoben worden; S. HELLMANN, Die Heiraten der Karolinger, Ausgewählte Abhandlungen, hg. von H. BEUMANN (1961) S. 294 f., 304 f.

20) Vgl. CLASSEN (wie Anm. 1) S. 23 f.

21) Angilbert, *carm.* 1, MG. Poet. 1 S. 358 ff. besingt die Kinder Karls und deren Geschwisterliebe anlässlich des erwarteten Besuchs Pippins von Italien. Von Theodulf ist *carm.* 25 zu nennen, das an König Karl gerichtet ist und Vers 69 ff. (ebenda S. 485) die Söhne Karl und Ludwig rühmt, Pippin ist abwesend (ebenfalls 796); wichtiger *carm.* 35 S. 526 f., ein Begrüßungsgedicht an König Karl (d. Jg.), also nach 800, der eine Reise in den Westen des Reiches (*occiduas partes*, Vers 11) macht, doch hat Karl d. Gr. dem Bischof Theodulf verboten, Karl d. Jg. aufzusuchen. Die Verse schließen:

*At tu, magne puer, salveque valeque per aevum,
Te dominus caeli protegat, omet, alat,
Ut patrias valeas rutilus conscendere sedes,
Atque invante Deo scepra tenere manu.
Et sic mundani regni terrena relinquas
Culmina, ut aetherii postmodo compos eas.*

22) MG. Poet. 1 S. 371 Vers 197 = hg. F. BRUNHÖLZL, Karolus Magnus et Leo Papa (1966) S. 72.

23) Vgl. Anm. 17.

aus, weiß auch zu sagen, wie der *equivocus* dem Vater im Wesen glich²⁴⁾ – aber sehe ich recht, so stellen erst die nach 1000 verfaßten Quedlinburger Annalen die Behauptung auf, Karl der Jüngere sei der Lieblingssohn des Vaters gewesen: *inter sui filios et natu maior et patri acceptior.*²⁵⁾

Zwei Briefe Alkuins an Karl zeigen einerseits, wie der Angelsachse den jüngeren König schätzte, andererseits bleiben die Mahnungen für ein gerechtes Herrscherleben konventionell und ohne persönliche Wärme,²⁶⁾ und in dem zweiten Brief verweist Alkuin auf den Bruder Ludwig, der ein dankbarer Leser geistlicher Mahnbriege war – darin scheint Karl ihm nicht geglichen zu haben.

II.

Karl der Große hatte seinen ersten drei Söhnen die Namen Pippin, Karl und Karlmann gegeben; das heißt: sie trugen nach Großvater, Vater und Vatersbruder die Namen der drei ersten Könige aus Arnulfs Geschlecht. Als Königin Hildegard 778 Zwillinge zur Welt brachte, erhielten diese nicht in der karolingischen Familie früher benutzte Namen, sondern ihnen wurden die klangvollsten Namen merowingischer Könige gegeben: Chlodwig und Chlothar, Ludwig und Lothar, wie wir zu sagen pflegen. Niemand außerhalb des alten Herrscherhauses hatte diese Namen bisher führen dürfen,²⁷⁾ und wenn die karolingische Familie sie nun aufnahm, so fügte sie deutlicher und offener als bisher merowingisches Erbe und Anspruch dem Bau des eigenen Hauses ein. Auch der vierte und der fünfte Sohn trugen nun Königsnamen, damit durfte man in ihnen nicht weniger als in den älteren Brüdern potentielle Könige der Zukunft sehen.

Lothar starb schon im zweiten Lebensjahr; aus Karls Ehen gingen in den folgenden Jahren nur noch Töchter hervor, während die Mütter von drei weiteren Söhnen, die nach 800 geboren wurden, unzweifelhaft Konkubinen waren. Schon die Namengebung zeigt bei Hugo und Drogo, daß sie der karolingischen Familie zugerechnet, ihnen aber der Königsname und der Anspruch auf politisches Erbe nicht zugebilligt wurde.²⁸⁾ Theude-

24) MG. Poet. 4,1 S. 52 f., Buch IV Verse 266 ff., 275 ff., bes. 281 ff.

25) MG. SS. 3 S. 41 a. 811. Nach M. LINTZEL, *Ausgewählte Schriften* 1 (1961) S. 175–183, ist der *Poeta Saxo* für diese Jahre eine Quelle der Quedlinburger Annalen. Doch diese Nachricht haben sie nicht von dem *Poeta*.

26) Neben dem oben Anm. 11 genannten Glückwunschbrief ist es ep. 188 S. 315 f., von JAFFÉ, wie mir scheint mit Recht, nach 800 angesetzt.

27) Die einzige mir bekannte Ausnahme bildet ein sonst nicht weiter bekannter *frater* Chlothar bei Alkuin, ep. 194, MG. Epp. 4 S. 322. Denkbar ist merowingische Abkunft.

28) Zur Namengebung bei den Nachkommen Karls d. Gr. vgl. WERNER (wie Anm. 3) S. 417 ff. Sehe ich recht, so beginnt sich die Unterscheidung zwischen Trägern erbberechtigter Königsnamen und Trägern anderer, auch in der karolingischen Familie traditionell gebräuchlicher Namen, die vor allem nicht erbberechtigten Söhnen gegeben werden, erst in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Karls des Großen durchzusetzen. Der um 797 geborene Sohn Pippins von Italien heißt Bernhard wie bisher kein

rich, Karls jüngster Sohn, erhielt einen auch, jedoch nicht allein von merowingischen Königen getragenen Namen.²⁹⁾ Durch das ganze 9. Jahrhundert blieben die Namen der ersten fünf Karlssöhne die Königsnamen schlechthin: nur vollbürtige Söhne konnten sie beanspruchen, aber jeder Träger eines dieser Namen konnte auf eine Krone hoffen.

Seit 780 gab es also vier erberechtigte Karlssöhne, und deren Zahl ist später nicht gewachsen. Die beiden jüngsten von ihnen hat Karl 781 zu Königen erhoben und ihnen die Herrschaft über die größten, eigene politische Tradition besitzenden unter den eroberten Ländern zugewiesen. Der dreijährige Ludwig wurde König von Aquitanien, der vierjährige Karlmann, der erst jetzt – wie Jahre zuvor vereinbart – aus des Papstes Hand die Taufe empfing und dabei Pippin benannt wurde, erhielt das Königtum der Langobarden. Beide Königskinder wurden in Rom – wie einst Karl selbst mit seinem Bruder Karlmann in Saint-Denis – vom Papste zu Königen gesalbt, darüber hinaus aber auch gekrönt.³⁰⁾

Die Vorgänge sind bekannt, doch die Deutung bereitet Schwierigkeiten. Zunächst die Namensänderung anlässlich der Taufe: was hat sie zu bedeuten? Man hat wohl gemeint, daß durch sie der ältere Pippin, Himiltruds Sohn, beiseite geschoben wurde, weil er aus nicht vollgültiger Ehe stammte und überdies bucklig war, seine körperliche Idoneität sich also anzweifeln ließ. Ein anderer übernahm an seiner Stelle den Namen des ersten gesalbten Königs.³¹⁾ Vielleicht ist tatsächlich ein Schritt in dieser Richtung schon damals getan; denn gleiche Namen bei Brüdern kennen die Franken sonst nicht. Aber diese Erklärung befriedigt noch nicht. Denn einerseits werden wir sehen, daß der bucklige Pippin einstweilen Rang und Rechte behielt, andererseits muß man fragen, warum der Name Karlmann beseitigt wurde, und zwar für sehr lange Zeit. Erst bei den Söhnen Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen, geboren ca. 830 und 850, begegnet er wieder. Karls Konflikt mit dem eigenen Bruder Karlmann lag lange zurück und hatte den König nicht gehindert, dem dritten Sohn den Namen des Oheims zu geben. War es vielleicht der Papst, der Anstoß an dem Namen nahm, oder werden wir wieder vor das undurchdringliche Geheimnis gestellt,

König, aber ein nicht regierender Sohn Karl Martells, und in der Tat kann er auch nur unter der Voraussetzung des Eintrittsrechts König werden (dazu auch unten Anm. 103). Dagegen erhalten die Söhne Ludwigs des Frommen, die rechtlich ebenso dastehen, 795, um 797 und um 806 die Königsnamen Lothar, Pippin und Ludwig; einen Königsnamen trägt aber auch der um 800 geborene Ludwig, Sohn der Kaisertochter Rotrud und des Grafen Rorico, später Abt von Saint-Denis, vgl. WERNER S. 418 f. – obwohl dieser Ludwig gewiß keinen Anspruch auf Thronfolge haben kann. Seit etwa 800 ist dann endgültig die von WERNER a. a. O. erörterte Unterscheidung zwischen den Namen der voll erberechtigten und der anderen Karolinger zu beobachten.

29) In unserm Zusammenhang ist auf den Namen Theuderich bei einem Vetter Karl Martells und dessen Nachkommen hinzuweisen, vgl. E. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls d. Gr., in: Karl der Große, Bd. 1, S. 76 ff. Die im einzelnen kontroversen genealogischen Fragen können hier nicht erörtert werden.

30) BM 235 b, vgl. zuletzt SCHRAMM (wie Anm. 8) S. 200 f., CLASSEN (wie Anm. 1) S. 21 f. 74, BRÜHL, Fränkischer Königsbrauch S. 313 ff.

31) So nach CLASSEN S. 21 Anm. 81.

das das Schicksal der Witwe und der Kinder Karlmanns umgibt? Oder sollte der künftige König Italiens schon im Namen den Großvater repräsentieren, der den Vertrag von Quierzy geschlossen hatte? Eine schlüssige Antwort vermag ich nicht zu geben.

Die beiden Königskinder wurden vom Papst gesalbt, wie einst in Ponthion Karl (der Große) und Karlmann neben dem Vater Papst Stephans Salbung erhalten hatten. Darüber hinaus hören wir hier zum ersten Mal bei den Franken von einer Krönung als Einsetzungsakt. Wenn auch erst Quellen der Zeit nach 800, die sog. Einhart-Annalen und der anonyme Biograph Ludwigs des Frommen, die Krönung erwähnen, besteht kein vernünftiger Grund zum Zweifel. Daß schon Karl der Große und Karlmann 768 gekrönt wurden, ist eine unbeweisbare Vermutung.³²⁾ Eher könnte der letztlich auf oströmische Vorbilder zurückgehende Brauch den Franken durch die Langobarden vermittelt worden sein, deren König Pippin nun wurde. Denn so undeutlich die Einzelheiten bleiben, haben doch die Langobarden sicher Kronen und Krönungen gekannt.³³⁾

Die politische Handlung, die Erhebung der beiden Kinder zu Königen, war eine Tat des Vaters Karl allein; der Papst gab die sakrale Legitimation, die der göttlichen Gnade sichtbaren Ausdruck verlieh. Die Königssalbung der Kinder diente aber nicht, wie im Jahre 754, der Sicherung der Dynastie in der nächsten Generation, sondern der Verwaltung des Reiches in der Gegenwart. Die Regentschaften in Italien und Aquitanien erhielten in den gesalbten und gekrönten Kinderkönigen ihre staatssymbolischen Mittelpunkte. Salbung und Krönung gaben die königliche Würde als solche; man hat sie schwerlich auf ein bestimmtes Land bezogen. Erst viel später kam Hinkmar von Reims auf den Gedanken, Karl den Kahlen für einen neu gewonnenen Reichsteil aufs neue zu salben.³⁴⁾

Warum aber erhielten die beiden jüngsten der vier Königssöhne vor den älteren Brüdern Rang und heilige Weihe des Königs? Die *Annales Sancti Amandi* haben den Vorgang mit den Worten umschrieben: *rex divisit sua regna inter filios suos*.³⁵⁾ Es ist dieselbe wichtige Quelle, die zu 789 die Zuteilung des *regnum ultra Segona* an Karl den Jüngeren meldet. Hier ist nun von der Aufteilung der Reiche, *regna*, im Plural, die Rede. Meint das nur, daß der dritte und vierte Sohn je ein *regnum* erhielt, oder soll hier schon mehr angedeutet werden – oder ist die Nachricht, wie man gemeint hat, schlechthin falsch?³⁶⁾ Wenn Karl jetzt den beiden jüngsten Söhnen die eroberten Reiche zuwies, so können bei dem zarten Alter der Kinder Gesichtspunkte persönlicher Idoneität kein Gewicht gehabt, nur rechtliche und politische Gründe können die Art der Teilung bestimmt haben. Ludwig, der

32) Vgl. oben Anm. 12.

33) Vgl. CLASSEN S. 21 f., 74. Eine neue Untersuchung der Eisernen Krone ist von R. Elze zu erwarten.

34) Vgl. P. E. SCHRAMM, *Der König von Frankreich 1* (21960) S. 26 ff.

35) MG. SS. 1 S. 12. Über die Quelle vgl. H. LÖWE, *Rhein. Vierteljahresblätter* 14 (1949) S. 19 ff.

36) So G. EITEN, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger* (1907) S. 22; ebenda S. 18–46 übersichtliche Darstellung der Regierungen Pippins und Ludwigs in den Unterkönigtümern.

jüngste, war in Aquitanien, in der Pfalz Chasseneuil bei Poitiers, geboren worden,³⁷⁾ und daher konnte er in besonderer Weise vorherbestimmt erscheinen, jenem Land König zu sein, das nicht nur von der Zentrale schwer zu regieren war,³⁸⁾ sondern auch eine eigene historisch-politische Tradition besaß, die gerade in dem langen Abwehrkampf gegen die Karolinger ihre volle Ausprägung erfahren, bislang aber nicht die Königswürde in Anspruch genommen hatte.³⁹⁾ Der sogenannte Astronomus drückt das rückblickend so aus: (*pater*) *ei regnum quod sibi nascendo dicaverat contradidit*, der Vater übergab dem Knaben das Reich, das dieser sich schon durch seine Geburt zugeeignet hatte.⁴⁰⁾ Nach der römischen Krönung mußte das Kind alsbald in seinem Lande als König auftreten und auf Hoftagen trug es aquitanische Tracht.⁴¹⁾ Der nächstältere Bruder, früher Karlmann, nun Pippin genannt, erhielt das Langobardenreich, im Unterschied zu Aquitanien ein Königreich im vollen Sinne des Wortes seit mehr als 200 Jahren, dessen Königstitel – doch wie es scheint ohne Krönung – der Vater Karl 774 übernommen hatte und auch fortan, nach der Krönung des jungen Pippin, behielt.⁴²⁾ Der dritte Sohn erhielt also ein Reich von größerem politischen Gewicht und wohl auch höherem materiellen Wert als der vierte.

Sind nun aber wirklich die beiden älteren Söhne zurückgestellt worden und einstweilen ganz leer ausgegangen? Mir scheint, der Schluß ist unabweislich: wenn Karl die eroberten *regna* den jüngeren Söhnen zuwies, so legte er zugleich für die beiden älteren die Anwartschaft auf das Königtum im ererbten Kernland fest, von dem die anderen ausgeschlossen wurden. In diesem Sinne wird man den Satz der *Annales Sancti Amandi* verstehen müssen: *rex divisit sua regna inter filios suos*.

Karl hat also, wie ich meine, 781 das Frankenreich im engeren Sinne, so wie es vom Volk der Franken getragen wurde und Neustrien und Austrasien samt dem nördlichen Burgund und den rechtsrheinischen Eroberungen umfaßte, für seine beiden älteren Söhne vorgesehen, ohne daß es freilich schon jetzt nötig oder tunlich erschien, auch hier, wie in den Nebenländern, äußerlich sichtbare staatssymbolische Akte oder Rechtshandlungen zu sehen. Die Salbung der Königssöhne von 754 hatte die Dynastie gesichert, aber keine Mitregierung begründet. Nur in den Augen der Päpste hatten Karl und Karlmann seitdem

37) BM 515 q. Zur Identifizierung des Ortes ABEL-SIMSON S. 90 Anm., dem sich auch PH. WOLFF, *L'Aquitaine et ses marges*, in: Karl der Große, Bd. 1, S. 294 Anm. 205, anschließt.

38) So mit Recht W. SCHLESINGER, in: Karl d. Gr., Bd. 1, S. 809.

39) Zur Geschichte Aquitaniens neben der Anm. 37 genannten Arbeit: L. AUZIAS, *L'Aquitaine carolingienne* (1937).

40) MG. SS. 2 S. 608 cap. 3. Hier werden die Geburt der Zwillinge, der Tod Lothars, die Einrichtung der Regentschaft und Verwaltung Aquitaniens und die Einsetzung Ludwigs als Unterkönig zeitlich zusammengefaßt: das ist offenbar unrichtig. Ludwigs Ernennung zum Unterkönig gehört zeitlich mit der römischen Krönung zusammen, der das erste Auftreten in Aquitanien folgt. Ich übersetze die Stelle im Text anders, als es meist geschieht, indem ich Ludwig, nicht Karl als Subjekt für *dicaverat* verstehe.

41) MG. SS. 2 S. 609 cap. 4.

42) Vgl. SCHRAMM (wie Anm. 8) S. 200 f., CLASSEN (wie Anm. 1) S. 13, 16 f.

als Könige neben dem Vater gegolten;⁴³⁾ fränkischem Recht entsprach es nicht, im Kernland neben dem regierenden König dessen Söhne als Könige auftreten zu lassen. Das austrasische Unterkönigtum Dagoberts I. und Sigiberts III.⁴⁴⁾ lag nicht nur lange zurück, sondern war auch politisch eine Konzession an den opponierenden Adel eines Reichsteiles gewesen, nicht der Ausdruck dynastischer Verfügung über das Reich.

Wenn also die beiden älteren Söhne keine sichtbare Rangerhöhung erfuhren, so standen sie im Frankenreich selbst nicht hinter den gesalbten jüngeren Brüdern zurück. Denn auch die Könige der Langobarden und der Aquitanier hatten keinen Anspruch darauf, bei den Franken als Könige aufzutreten.⁴⁵⁾ Die Königslandes aus Soissons nennen die ungesalbten und ungekrönten Königssöhne Pippin und Karl vor den Königen der Langobarden und Aquitanier,⁴⁶⁾ und ebenso verfährt ein Eintrag im Verbrüderungsbuch von Salzburg.⁴⁷⁾

43) Das ergibt sich aus zahlreichen Stellen des Codex Carolinus. Dagegen gibt es, irre ich nicht, nur eine fränkische Quelle, die nicht nur von der Königskrönung der Pippinssöhne spricht, sondern diesen auch zu Lebzeiten des Vaters in aller Form den Titel *reges Francorum* beilegt: die so viel umstrittene Clausula de unctione Pippini, MG. SS. rer. Mer. 1 (1884) S. 465: *temporibus... Pippini regis Francorum et patricii Romanorum... anno felicissimi regni eius... sexto decimo... et filiorum eius eorundemque regum Francorum Caroli et Carlomanni... anno tertio decimo*. Auch der Patricius-Titel des Vaters widerspricht hier fränkischem Brauch. Zum Forschungsstand über die Clausula zuletzt HASELBACH (wie unten Anm. 72) S. 193–200, die beachtliche Gründe für den Ansatz ins 9. Jh. anführt, anders W. SCHLESINGER in: Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte (Festschrift H. JANKUHN, 1968) S. 269 Anm. 88. Das Problem bedarf weiterer Untersuchung.

44) Dazu EITEN (wie Anm. 36) S. 2–17 und E. EWIG, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert, Trierer Zeitschrift 22 (1953), S. 85–144, hier 107–114.

45) Wenn Ludwig von Aquitanien auf dem Paderborner Hoftag baskische Kleidung trägt (oben Anm. 41), so ist das eben keine königliche Gewandung. In den Urkunden Karls des Großen erscheint Pippin nur bei langobardischen, Ludwig nur bei aquitanischen Empfängern, dabei Pippin in DD. Kar. 174, 208, 209 als *rex* ohne Gentilizusatz, in DD. Kar. 187 und 202 als *rex Langobardorum*, Ludwig in D. Kar. 179 ohne Königstitel, D. Kar. 217 als *rex* ohne Zusatz. Karl d. Jg. erscheint nie in den Diplomen. In den Datierungsformeln italienischer Privaturkunden und Placita heißt Pippin stets einfach *rex* oder *rex Langobardorum*; singular und protokollwidrig ist die Datierung einer Inquisition aus dem Herzogtum Spoleto von 788, die – vielleicht nach dem Muster byzantinischer Datierungsformeln – den vollen Titel des Vaters auch dem Sohne gibt: *Regnantibus dominis nostris Carolo et Pipino filio eius piissimis regibus Francorum et Langobardorum ac patriciis Romanorum, anno regni eorum Deo propitio in Italia quatuordecimo et septimo*, bei C. MANARESI, I Placiti del Regnum Italiae 1 (Fonti per la Storia d'Italia 92, 1955) S. 560.

46) Die Laudes stehen in der Einhart-Ausgabe von HOLDER-EGGER S. 46 f., andere Abdrucke sind ebenso unvollständig wie dieser. E. H. KANTOROWICZ, Laudes Regiae (1946) S. 37 sucht die Datierung auf 783–787 einzuengen, das ist nicht zwingend, vgl. CLASSEN (wie Anm. 1) S. 47 Anm. 228. Während Pippin, der König der Langobarden, und Ludwig, der König der Aquitanier, mit vollem Titel genannt werden, heißen Pippin d. Bucklige und Karl d. Jüngere nur *nobilissimi filii eius* (sc. *Caroli regis*). Für den Langobardenkönig wird Mauritius, für den Aquitanierkönig Martin angerufen: fränkische Heilige, deren Kultstätten an der Grenze Italiens und Aquitaniens liegen. Dagegen fehlen besondere Heiligen-Namen für die älteren Brüder; Dionysius und Remigius hätten nahegelegen. Aber der Verfasser des Laudes-Textes ist gewiß nicht ein Beauftragter des Hofes, der »amtliche« Texte formuliert.

47) MG. Nocr. 2 S. 12, Vgl. S. HERZBERG-FRÄNKEL, NA 12 (1887) S. 66 mit Anm. 2.

Noch 799 unterzeichnen die Brüder Karl, Pippin und Ludwig in Aachen eine Schenkungsurkunde ihrer Tante, der Königsschwester Gisela, für Saint-Denis, und alle drei, in der Altersfolge genannt, fügen dem Namen nur hinzu: *nobilissimus filius domni Caroli praecellentissimi regis* – ohne Königstitel.⁴⁸⁾

Ist unsere Deutung richtig, so hat Karl 781 eine spätere Zweiteilung des eigentlichen Frankenreiches vorgesehen, ohne sie schon rechtlich festzulegen. Das Reich war schon nach seines Vaters und seines Großvaters Tod in zwei Teile geteilt worden, das erste Mal freilich unter gewaltsamer Ausschaltung des dritten Anwärters, Grifos. Karl hat also in einem durch Eroberungen gewaltig gewachsenen Reich nicht das alte Erbrecht angewandt, das allen vollbürtigen Söhnen gleichen Anteil am Kern des Reiches zugestand. Freilich waren Teilungen in vier Teile seit dem 6. Jahrhundert, seit den Teilungen unter die Söhne Chlodwigs I. und Chlothars I., nicht vorgekommen.

Wir haben vorausgesetzt, daß der bucklige Pippin noch 781 zum Kreis der voll berechtigten Erben zählte. Die Quellen nennen schon vor seinem Fall seine Mutter eine *concupina*;⁴⁹⁾ aber auch wenn Karls Ehe mit Himiltrud eine »Friedelehe« war und getrennt werden konnte, als es politisch opportun erschien,⁵⁰⁾ beweist schon der Name Pippins den vom Vater anerkannten Erbanspruch.⁵¹⁾ Die genannten Laudes und das Salzburger Verbrü-

48) D. Kar. 319.

49) So schon Paulus Diaconus, *Gesta episcoporum Mettensium*, MG. SS. 2 S. 265, verfaßt an Karls Hof, bevor Paulus 786 oder spätestens 787 nach Monte Cassino zurückkehrte, dann die *Annales Laureshamenses* im Bericht über die Verschwörung a. 792, MG. SS. 1 S. 35, vgl. die übrigen bei ABEL-SIMSON 2 S. 39 Anm. 2 angeführten Quellen.

50) Papst Stephan III. schreibt 770, als er hört, daß einer der Frankenkönige eine Langobardenprinzessin heiraten will, an Karl und Karlmann, *Cod. Carol.* 45, MG. Epp. 3 S. 561: *... iam Dei voluntate et consilio coniugio legitimo ex praeceptione genitoris vestri copulati estis, accipientes sicut praeclari et nobilissimi reges de eadem vestra patria, scilicet ex ipsa nobilissima Francorum gente, pulcherrimas coniuges. Et eorum vos oportet amori esse adnexos. Et certae non vobis licet eis dimissis alias ducaere uxores vel extranae nationis consanguinitate immisci.* Nach Auffassung des Papstes, der freilich an Aufrechterhaltung der Ehe höchstes politisches Interesse hatte, handelte es sich also um eine vollgültige Ehe. Karl hat trotz der Einsprüche die Verbindung mit Himiltrud gelöst, die Langobardin geheiratet – sich aber auch wieder von ihr getrennt, als er politisch mit Desiderius brach. Eine umfassende Untersuchung des fränkischen Eherechtes und seines Zusammenhanges mit dem Erbrecht fehlt. W. SICKEL, *Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 24 (1903) Germ. Abt. S. 110–147, hier bes. S. 119, meint, Pippin der Bucklige sei trotz der Geburt von einer Konkubine solange erbberechtigt gewesen, als Karl keine legitimen Söhne hatte. HERBERT MEYER, *Ehe und Eheauffassung bei den Germanen*, *Festschrift ERNST HEYMANN* 1 (1940) S. 1–51 arbeitet mit dem Begriff der »germanischen« Friedelehe und wendet ihn, bes. S. 30 ff., auch auf Karl d. Gr. an, ohne näher auf die Quellen oder auf das Erbrecht einzugehen. Wir müssen uns hier damit begnügen, festzustellen, daß die Verbindung mit Himiltrud einen Sohn hervorbrachte, der auch nach der Geburt der Söhne Hildegards zunächst als erbberechtigt galt, dann aber verdrängt wurde, während die Söhne der späteren Konkubinen Karls von vornherein nicht als erbberechtigt galten. Vgl. auch unten S. 223.

51) Des im Namen liegenden Anspruchs ist sich noch Notker Balbulus bewußt, der *Gesta Karoli Magni* II 12, hg. von H. F. HAEFELE, MG. SS. rer. Germ. N. S. 12 (1962) S. 71 meint, Karls

derungsbuch erhellen Pippins Rang noch nach 781, und selbst die sog. Einhart-Annalen sprechen anlässlich seines Sturzes vom »ältesten Königssohn«, ohne Einschränkung und Vorbehalt.⁵²⁾ Ein nicht genau datierbares, aber wohl in die Zeit um 790 gehörendes Kapitular formuliert den Fidelitätseid der Franken für den König und dessen Söhne:⁵³⁾ wengleich keine Namen genannt sind, wird man vor allem an die beiden Erben des Frankenreiches denken müssen.

789 und 790 erhält Karl der Jüngere zuerst die Verwaltung des Dukats von Le Mans und soll dann Bräutigam einer englischen Prinzessin werden. Nach einem späten Bericht Wandelberts von Prüm, der sich vielleicht auf diese Zeit bezieht, hat der heilige Goar einen Streit der Brüder Karl und Pippin auf wunderbare Weise in seiner Kirche am Rhein geschlichtet.⁵⁴⁾ Vom buckligen Pippin hört man nichts – er scheint langsam verdrängt worden zu sein, bis er sich 792 mit Unterstützung edler Franken empörte, nach Einharts Behauptung wegen der Härte der Königin Fastrada. Wie über alle Widerstände gegen Karls des Großen Herrschaft sind wir auch über diesen Aufstand nur höchst mangelhaft unterrichtet. Wenn aber die *Annales Laureshamenses* behaupten, es sei sein Ziel gewesen, unter Beseitigung des Vaters und der Brüder die Herrschaft zu erringen, wenn es weiter heißt, er sei nach Entdeckung des Komplotts zum Verlust von Erbe und Leben verurteilt worden – *ut simul hereditate et vita privaretur*⁵⁵⁾ – so läßt das alles darauf schließen, daß wohl seine Stellung gefährdet erschien, wobei ein Wandel in der Auffassung des Eherechts mitgewirkt haben mag, daß er aber erst nach der Verschwörung tatsächlich vom politischen Erbe ausgeschlossen wurde. Leicht mag es sein, daß eine opponierende Adelsgruppe ihn vorgeschoben hatte, weil sie nur mit einem Gliede der gesalbten Familie auf Erfolg hoffen konnte – das alles setzt aber voraus, daß Pippin nicht von vornherein, infolge der Geburt aus einer Friedelehe, als minderberechtigt galt. Nun wurde er enterbt, behielt aber das Leben und wurde in das Familienkloster Prüm eingewiesen – noch hier zeigt sich seine Zugehörigkeit zum karolingischen Geschlecht –, während die Genossen teils mit Schwert und Strang gerichtet, teils verbannt wurden.

Konkubinensohn sei von der Mutter *ominaliter* mit dem Namen des ruhmreichsten Pippin ausgezeichnet worden. In Notkers Augen hat über den außerehelichen Sohn die Mutter die Gewalt.

52) *Annales qui dicuntur Einhardi* a. 792, hg. von F. KURZE, SS. rer. Germ. (1895) S. 91.

53) MG. Capit. 1, hg. von A. BORETIUS (1883) Nr. 23 § 18 S. 63. Noch F. L. GANSHOF, Was waren die Kapitularien?, deutsche Übersetzung von W. A. ECKARDT (1961) S. 67 und 163 zieht wie BORETIUS die Datierung zu 789 März 23 hierher, die nach K. ZEUMER, bei G. WAITZ, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte (Gesammelte Abhandlungen 1, 1896) S. 403–410 zur *Admonitio generalis* gehört. Nach ZEUMER faßt Capitular Nr. 23 der Edition zwei Stücke zusammen; dem zweiten gehört neben der eben genannten Verfügung über den Eid auch (§ 26 S. 64) das Verbot an, im Namen St. Stephans, des Königs oder der Königssöhne Gilden zu begründen.

54) *Miracula S. Goaris* cap. 11 a, MG. SS. 15 S. 366, bei BM 513 a und 305 b zu 790 eingeordnet, während ABEL-SIMSON 2 S. 475 auf den Versuch einer Datierung verzichten. Zur Sache auch P. CLASSEN, HZ 196 (1963) S. 17 Anm. 4 (= u. S. 262 Anm. 46).

55) MG. SS. 1 S. 55 a. 792.

Seit dem Sturz Pippins des Buckligen mußte Karl der Jüngere als einziger Erbe des eigentlichen Frankenreiches gelten, es sei denn, Karl der Große ließ den jüngeren Brüdern nachträglich einen Anteil. Der Vorgang von 781 hatte Krönung und Salbung durch den Papst als Einsetzungsakte sanktioniert. Der Romzug von 787 hätte Anlaß geben können, für die beiden künftigen Frankenkönige den gleichen Akt zu vollziehen, doch gab es keinen Grund zur Eile, ja die vielleicht schon diskutierte Position des Buckligen konnte eher dafür sprechen, die Sache zu verschieben. So hat der nun älteste Königssohn Karl erst am Weihnachtstag 800, inzwischen wohl 28 Jahre alt, fast zwanzig Jahre später als seine jüngeren Brüder, Salbung und Krönung vom Papst empfangen, und nicht erst für die Nachwelt, sondern schon für die Zeitgenossen ist diese Feier von der gleichzeitigen Rangerhöhung des Vaters völlig in den Schatten gestellt worden – mit einer schon genannten und sehr bemerkenswerten Ausnahme: Alkuin, der sich nicht recht überwinden konnte, zum Kaisertum Karls Stellung zu nehmen,⁵⁶⁾ hat dem jungen König einen warmen Glückwunschbrief gesandt.

Karls Königtum konnte nicht auf ein Nebenland bezogen werden wie das seiner Brüder, es konnte nur als Königtum der Franken verstanden werden, wenn auch der Krönungsakt so wenig wie bei seinen Brüdern für ein bestimmtes Land galt.⁵⁷⁾ Karl ist der erste König der Franken im vollen Sinne, von dem wir sicher wissen, daß er die Würde durch eine Krönung empfing, und der einzige, der sie vom Papst in Rom erhielt. Für die tatsächliche politische Stellung, die er einnahm, trat aber keine Änderung ein: der Vater grenzte keinen besonderen Herrschaftsbereich ab, sondern behielt die Herrschaft allein in der Hand, und wie bisher der älteste Königssohn für den König, so war nun der junge König für den Kaiser der ranghöchste Ratgeber und Heerführer, ohne daß er einen räumlich oder sachlich umschriebenen Bereich in eigener Verantwortung verwaltet hätte.

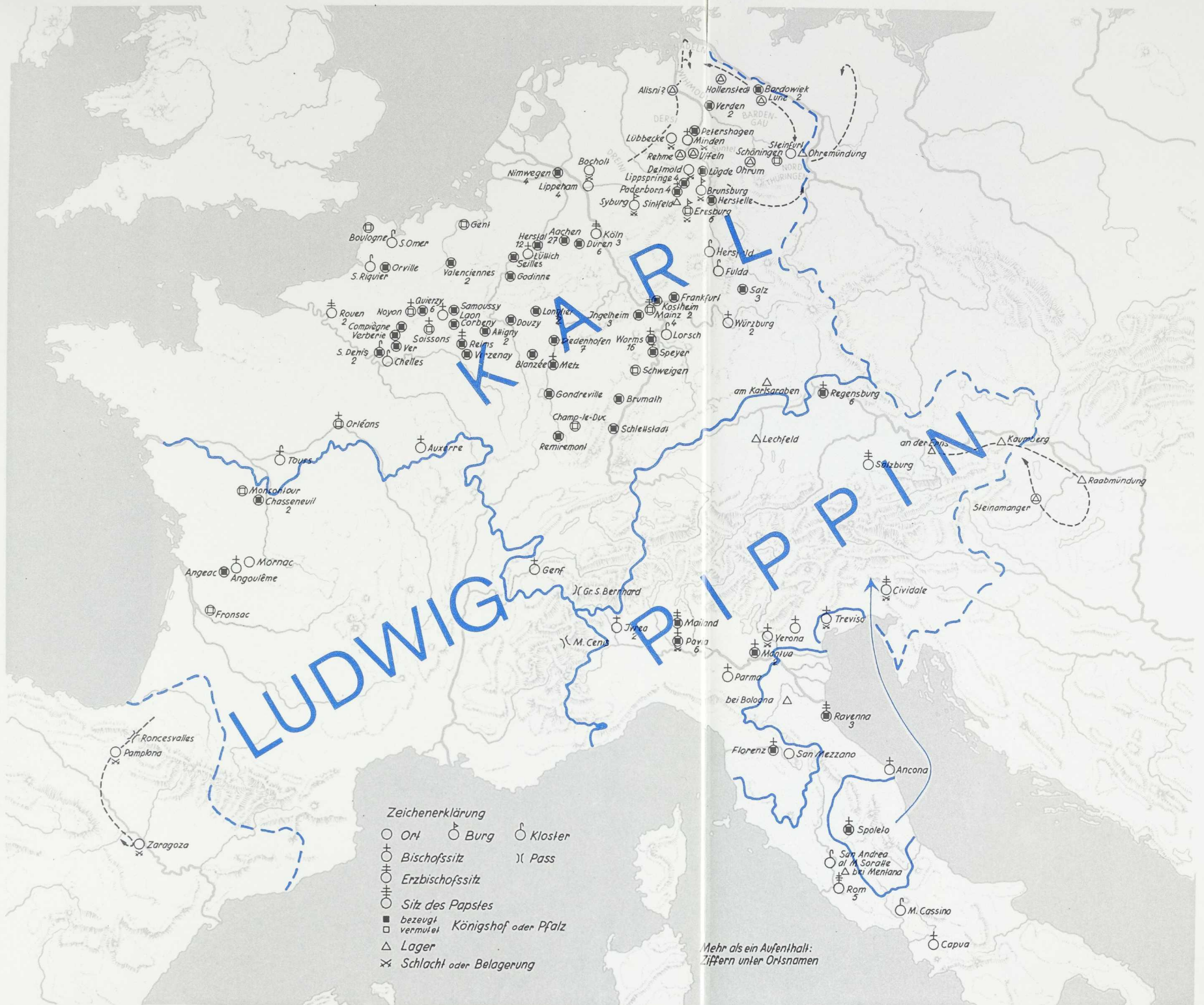
III.

Gut fünf Jahre nach der eigenen Erhebung zum Kaiser und der Königskrönung Karls des Jüngeren hat Karl der Große endlich die Nachfolgeordnung getroffen. Galt die Einsetzung der Unterkönige 781 der politischen Ordnung und Verwaltung des Reiches in der Gegenwart, so war das Reichsteilungsgesetz von 806 eine Verfügung für die Zukunft, die erst nach des Kaisers Tod gültig werden sollte und die zu erlassen der Kaiser nun, wohl etwa 64 Jahre alt, für angemessen hielt.⁵⁸⁾

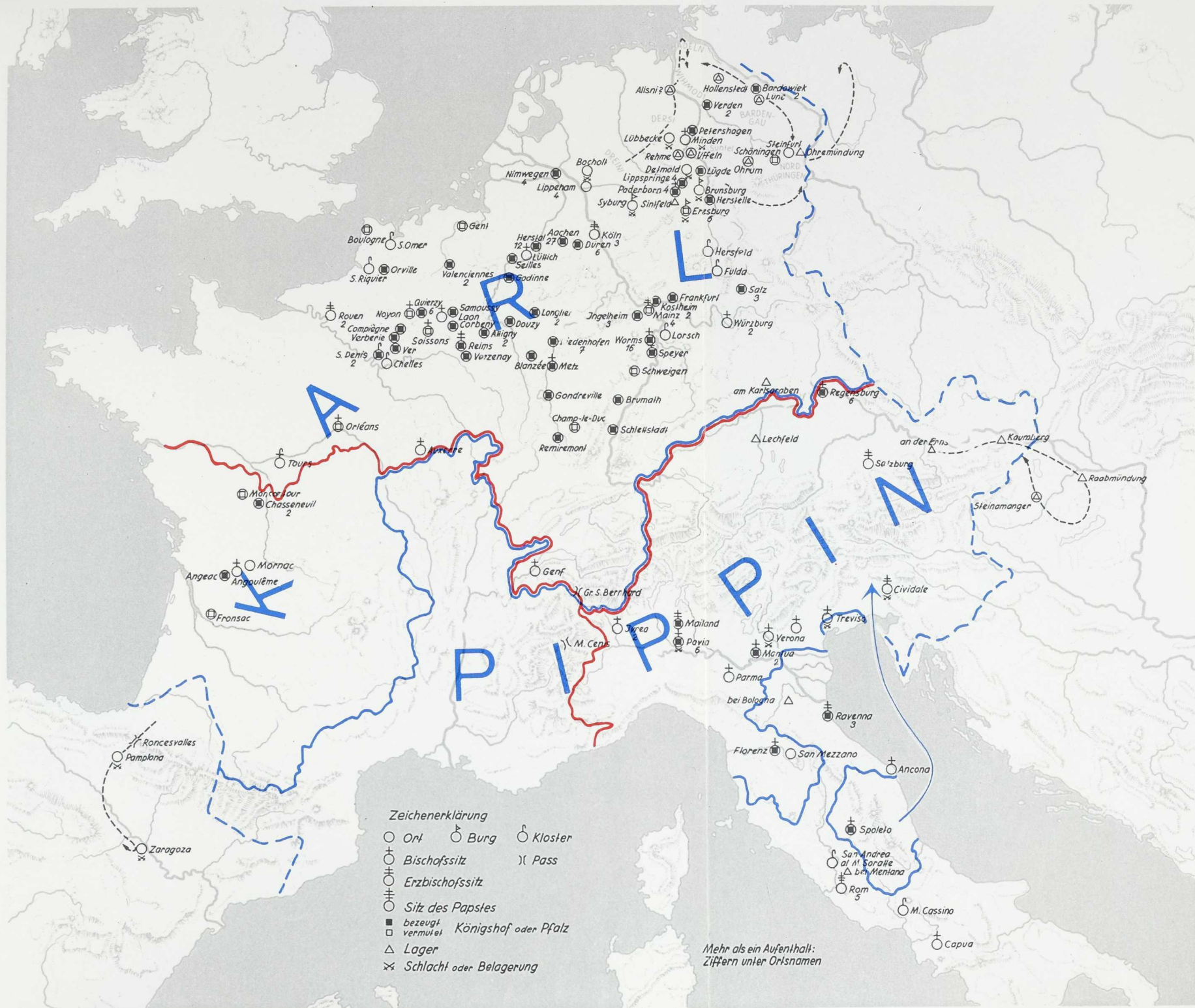
56) Vgl. CLASSEN (wie Anm. 1) S. 55 f.

57) Mit Recht betont von ABEL-SIMSON 1² S. 380, EITEN (wie Anm. 36) S. 19.

58) MG. Capit. 1 Nr. 45 S. 126–130, die ergänzenden Quellen BM 415 a, dazu jetzt vor allem die oben Anm. 2 zitierte Arbeit von W. SCHLESINGER.



Reichsteilungs-Entwurf von 806
 Grundkarte für die Darstellungen der Tafeln 1–6 ist mit Genehmigung des Verlags
 L. Schwann, Düsseldorf, die Karte von Gauert zum Itinerar Karls des Großen



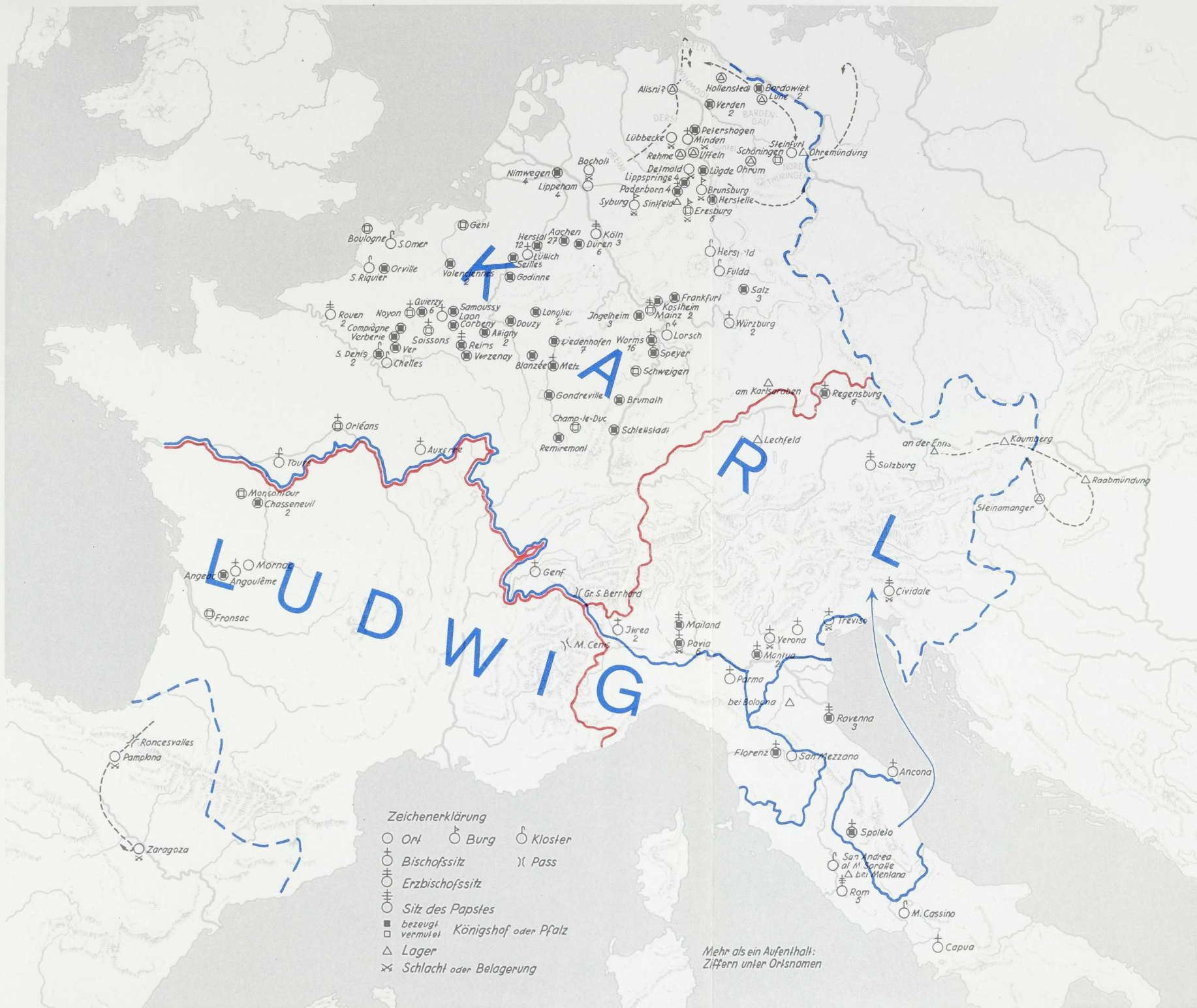
Zeichenerklärung

- Ort ○ Burg ○ Kloster
- ⊕ Bischofssitz)(Pass
- ⊕ Erzbischofssitz
- ⊕ Sitz des Papstes
- bezeugt □ Königshof oder Pfalz
- vermutet
- △ Lager
- × Schlacht oder Belagerung

Mehr als ein Aufenthalt:
Ziffern unter Ortsnamen

Normalfall ———

Für den Fall von Ludwigs Tod ———



Normalfall —

Für den Fall von Pippins Tod —



- Zeichenerklärung**
- Ort ♂ Burg ⦿ Kloster
 - ⊕ Bischofssitz ⌋ Pass
 - ⊕ Erzbischofssitz
 - ⦿ Sitz des Papstes
 - bezeugt □ vermutet Königshof oder Pfalz
 - △ Lager
 - ✕ Schlacht oder Belagerung

Normalfall ——— Für den Fall von Karls Tod ———





Die sogenannte *Divisio regnorum*,⁵⁹⁾ die anscheinend am 6. Februar 806 in Diedenhofen auf einer Reichsversammlung erlassen wurde,⁶⁰⁾ gehört zu der verhältnismäßig kleinen Gruppe legislativer Texte Karls, die eine feste urkundliche Form haben und sich dadurch von der Mehrzahl der sogenannten Kapitularien unterscheiden; man faßt sie am besten als Konstitutionen zusammen.⁶¹⁾ In welchem Maße die versammelten *primores* und *optimates* an der Vorbereitung beteiligt waren, ist nicht erkennbar; dagegen mußten die Großen das Gesetz eidlich bekräftigen, und der Text wurde durch Einhart dem Papst übersandt, der es durch seine Unterschrift anerkannte.⁶²⁾

Der Text gliedert sich in zwei deutlich getrennte Abschnitte, die der Verfasser der Reichsannalen als *testamentum* und *constitutiones pacis* unterscheidet.⁶³⁾ Das ausführliche Prooemium beruft sich nicht auf überliefertes Recht und schweigt von jeder Mitwirkung

59) In den Überlieferungen hat das Gesetz Überschriften, die offenbar sämtlich nicht authentisch sind, aber doch genannt werden sollten: Cod. 1: *Incipit divisiones regnorum*, 2: *Decreta Karoli imperatoris*, 3: *Testamentum Caroli Magni imp.*, 4: *Testam. Kar. Magni*, 5: (Darmstadt 231) ohne Überschrift. Der Titel der Edition von BORETIUS »*Divisio regnorum*« legt also (ungenau) den Codex 1 zugrunde. Im Text heißt es § 1: *Divisiones vero a Deo conservati atque conservandi imperii vel regni nostri tales facere placuit* . . ., also auch hier ist der Plural *divisiones* gebraucht, der jedenfalls nicht die Konstitution meint, sondern die Tätigkeit des Teilens; vgl. die Reichsannalen a. 806 S. 121: *conventum habuit imperator . . . de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione facienda in tres partes* . . . Doch es scheint zweckmäßig, den gebräuchlichen Namen beizubehalten.

60) Vgl. SCHLESINGER S. 199 Anm. 15.

61) Vgl. CLASSEN, HZ 196 (1963) S. 14 mit Anm. 2 (= u. S. 260 Anm. 32) R. SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, DA 23 (1967) S. 274–294 möchte gegen GANSHOF nachweisen, daß der schriftlichen Fixierung der Kapitularien und der urkundlichen Form höhere Bedeutung zukommt; dabei zieht er einerseits Texte wie die *Pracepta pro Hispanis* heran, die nach Rechtsinhalt, Form und nicht zuletzt Überlieferung (die SCHNEIDER ganz außer acht läßt) keine Kapitularien sind, andererseits unsere »Konstitutionen«, von denen es sicher »Originale« gegeben hat, während es mir sehr zweifelhaft erscheint, ob man von »Originalen« in einem an der Diplomatie orientierten Sinn bei der Mehrzahl der Kapitularien nicht nur Karls des Großen, sondern auch seiner Nachfolger sprechen darf. – Zur Überlieferung grundlegend SCHLESINGER S. 197 ff. mit dem Nachweis, daß es zwei Fassungen gab, vgl. unten Anm. 63. Nachgetragen sei hier, daß Vat. Lat. 3922 (cod. 3 bei BORETIUS) ein Miscellan-Codex des 16. (nicht 17.) Jahrhunderts ist. Die *Divisio* von 806 steht fol. 20^r–22^r auf Papier mit dem Wasserzeichen BRIQUET 58, das nach BRIQUET in Rom, Archivio di Stato 1531–35 nachgewiesen ist. Auf demselben Papier steht fol. 64 ff. ein Brief Franz' I. von Frankreich an die Fürsten des Röm. Reiches von 1533 Feb. 1, vgl. auch fol. 116 f., 119 f. Brief Franz' I. an Papst Leo X., 1517 Dez. 23 und Brief des Nuntius an Kardinal Medici 1518 Jan. 15 (alles Kopien). Da die in Schrift und Papier zugehörigen Stücke inhaltlich aus Frankreich stammen, könnte auch die Kopie der *Divisio* direkt oder indirekt auf eine französische Vorlage zurückgehen.

62) *Annales regni Francorum* a. 806 S. 121. Im Kapitular von Nimwegen, 806 März, MG. Capit. 1 Nr. 46 § 2 S. 131 wird neben einer Nachvereidigung all derer, die den Treueid noch nicht geleistet hatten, eine allgemeine Verpflichtung auf die Teilung verlangt: *et insuper omnes denuo repromittant ut ea quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus pleniter omnes consentire debeant*.

63) Vgl. SCHLESINGER S. 198 f., doch lasse ich dahingestellt, ob beide Teile eine selbständige schriftliche Existenz besaßen, ehe sie miteinander verbunden wurden, wie Schlesinger annimmt.

der Großen des Reiches, vielmehr gibt es sich ganz als Interpretation des göttlichen Willens: Gott hat dem Kaiser drei Söhne gegeben (nur die vollbürtigen zählen) und damit die Aufgabe gestellt, eine Dreiteilung zu vollziehen.⁶⁴⁾ Es soll nicht durch Unordnung, Verwirrung oder gemeinsame Herrschaft über das Gesamtreich Anlaß zu Streit und Zank gegeben, sondern jedem Kaisersohn soll der Reichsteil bezeichnet werden, den er im Frieden mit den Brüdern zu lenken und zu schützen hat.⁶⁵⁾

Das Gesetz will *trina portione totum regni corpus* aufteilen. Es geht also von einem Begriff des als Einheit aufgefaßten Gesamtreiches aus, für das die Wörter *regnum* und *imperium* unterschiedslos gebraucht werden; mehrmals heißt es *imperium vel regnum*, während die Teilreiche *pars regni, portio*, auch einfach *regnum* heißen. Die Beschreibung der Reichsteile in dem ersten Abschnitt des Gesetzes schreitet nun aber nicht vom Zentrum des Reiches zu den anderen Teilen, sondern umgekehrt – und damit widerspiegelt sie offenbar den Gedankengang, der der Teilung zugrunde liegt. Man geht von den seit 25 Jahren vorgegebenen Unterkönigtümern aus, zuerst wird das aquitanische Königreich Ludwigs, des jüngsten, beschrieben, abgegrenzt und durch den größten Teil Burgunds und der Provence sowie Septimaniens erweitert. Es folgt Italien, das Reich Pippins, dem Bayern und der südliche Teil Alemanniens hinzugefügt werden, und erst an letzter Stelle wird der Herrschaftsbereich des jüngeren Karl als der gesamte Rest definiert und aufgezählt; die ganze *Francia* mit Teilen Burgunds und Alemanniens, *Austria* und *Neustria*,⁶⁶⁾ Sachsen, Thüringen, Friesland und der bayerische Nordgau.

Über die Grenzen im einzelnen und über die Behandlung der Reichsteile (vgl. Tafel 1)

64) MITTEIS (wie unten Anm. 73) S. 429f. findet Analogien zwischen dem theologischen Trinitätsdogma und den Gedanken der *Divisio*. Dafür fehlt jeder Anhaltspunkt im Text. Die Dreiteilung ergibt sich aus der Dreizahl der Söhne und hat nichts mit der Trinität zu tun. Sobald ein Sohn stirbt, gibt es eine Zweiteilung. Karl der Große ist nüchterner als mancher moderne Gelehrte! Nur aus Byzanz gibt es jene eigenartige Geschichte, daß bei einer Revolte gegen Konstantin IV. Truppen die Einsetzung von Mitkaisern mit den Worten gefordert haben sollen: εἰς τριάδα πιστεύομεν, τοὺς τρεῖς στέψομεν, Theophanes a. m. 6161 (= p. Chr. 669), hg. von C. DE BOOR (1883), S. 352, dazu G. OSTROGORSKY, Geschichte des Byzantinischen Staates (31963), S. 107.

65) Gegen den Grundgedanken des Prooemiums richtet sich das Gedicht Theodulfs von Orléans Nr. 35, MG. Poet. 1 S. 526: *Quod potestas impatiens consortis sit*, mit den Versen: *Gentibus unus erat pridem ferme omnibus usus, / unus ut e fratrum corpore scepra gerat. / Cetera nitatur magni pars esse senatus, / ut regni solidus continuetur apex*. Seine Idee entspricht der Ordinato Ludwigs des Frommen, wie B. SIMSON, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr. 1 (1874) S. 114 mit Recht bemerkt. Wenn das Gedicht wirklich älter ist, drückt es Widerspruch zu dem Prinzip der Teilung von 806 aus.

66) Hier wird *Austria* in dem Sinne Ostfranken, *Neustria* in dem Sinne Land zwischen Seine und Loire gebraucht, beides liegt neben der *Francia* im engsten Sinne zwischen Rhein und Seine. Diese Terminologie beginnt sich damals durchzusetzen, während *Austria* und *Neustria* im alten Sinne verschwinden. Vgl. EWIG (wie Anm. 8) S. 144 f.

ließe sich manches sagen.⁶⁷⁾ Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß die drei Königtümer Aquitanien, Italien und Francien deutlich hervortreten, daß aber die übrigen Grenzen ziemlich willkürlich gezogen sind, offenbar in dem Bestreben, drei möglichst gleich große, militärisch, wirtschaftlich und politisch etwa gleich gewichtige Teilreiche zu erhalten. Geographische und historische Zusammenhänge werden dabei zwar nicht ganz außer acht gelassen, aber doch nur in zweiter Linie berücksichtigt. Insbesondere fällt die eigenartige Teilung Alemanniens auf,⁶⁸⁾ die weder früher noch später ähnlich wiederkehrt, während der burgundische Bereich bei allen Teilungen und Teilungsplänen des 8. und 9. Jahrhunderts sehr verschiedenartige Grenzziehungen sah. Für diese Gegenden muß die Teilung daher recht umständliche Beschreibungen der Grenzlinien oder Aufzählungen der *civitates* an den Grenzen bieten. Ausdrücklich begründet wird nur ein Gesichtspunkt der Grenzziehung: jeder soll Anteil an den Alpenpässen und Alpenkläusen haben, so daß Karl über den Großen St. Bernhard und das Aostatal, Ludwig über den Mt. Cenis und das Susatal dem Bruder Pippin in Italien zu Hilfe kommen kann, der seinerseits die rätischen und norischen Pässe zur Verfügung hat.

Für den Fall des Todes eines der drei Brüder verfügt das Gesetz die gleichmäßige Teilung seines Reichsteiles unter die beiden Brüder: bei Ludwigs Tod soll Aquitanien und die Gascogne mit Francien, Septimanie, die Provence und der südliche Teil Burgunds mit Italien vereint werden (vgl. Tafel 2). Bei Pippins Tod hingegen soll Italien entlang dem Po geteilt werden, der Norden mit den – nicht ausdrücklich genannten – nordalpinen Gebieten und dem Dukat Spoleto an Karls, der Süden mit der Toskana an Ludwigs Reich fallen (vgl. Tafel 3). Nur wenn Karl stirbt, wird das fränkische Kernland geteilt, und zwar genau so wie 768 zwischen Karl und Karlmann (vgl. Tafel 4). Diese Teilungslinie bleibt aber – zum Bedauern der spätgeborenen Historiker – ungenannt; sie wird, obwohl sie nur drei Jahre bestanden hatte und schon vor 35 Jahren hinfällig geworden war, als bekannt vorausgesetzt. Unsere Skizze schließt sich im wesentlichen an den Versuch in Longnons Atlas Historique an; mögen Einzelheiten diskutabel sein, so ist jedenfalls richtig erkannt, daß es sich um eine größtenteils ostwestlich verlaufende Grenzlinie handelt, die nicht die

67) Unseren Kartenskizzen liegt die von ADOLF GAUERT entworfene Karte zugrunde, die er seinem Beitrag zum Itinerar Karls des Großen, in: Karl der Große, Bd. 1, S. 307–321, beigegeben hat; abgedruckt auch im Ausstellungskatalog Karl der Große (1965) bei S. 16. Für die freundliche Erlaubnis, die Karte zu benutzen, sei Herrn Dr. Gauert wie dem Verlag L. Schwann verbindlich gedankt. Beim Zeichnen half cand. phil. J. Tröger. – Die Grenzziehung im Verhältnis zu den deutschen Stämmen veranschaulicht die Karte bei G. TELLENBACH, Die Entstehung des Deutschen Reiches (²1940) im Anhang; nicht immer genau im burgundischen Bereich ist die Tafel 5 bei LONGNON (wie Anm. 69).

68) Vgl. zuletzt W. SCHLESINGER, Die Auflösung des Karlsreiches, in: Karl der Große, Bd. 1, S. 792–857, hier S. 815.

älteren Einheiten Neustrien und Austrien zugrunde legt, sondern beide aufteilt. Itinerare und Schenkungsurkunden geben Anhalte über den Verlauf der Teilungslinie.⁶⁹⁾

Diese Bestimmungen sind der deutlichste Ausdruck des sogenannten Anwachsungsrechtes der Brüder. Stirbt einer, so behalten die beiden anderen die ihnen zugeteilten Teilreiche und erwerben die Hälfte des vom Verstorbenen hinterlassenen Teilreiches. Die drei möglichen Fälle ergeben drei völlig verschiedene Möglichkeiten von Zweiteilungen des Gesamtreiches. Man muß sich die Kartenskizzen genau anschauen, die drei so ganz ungewohnte Bilder bieten, wenn man die Eigenart des Planes erfassen will. Die Bilder sind, so will es scheinen, nicht nur ungewohnt, sondern zeigen auch, zumindest teilweise, höchst unpraktische Lösungen etwa in der Teilung Italiens an der Po-Linie beim Tode Pippins oder in der Vereinigung des nördlichen Gallien mit Aquitanien, während das Zentrum mit Italien verbunden wird, im Falle des Todes Karls des Jüngeren. Historische und geographische Zusammenhänge scheinen hier eine geringere Rolle gespielt zu haben als rechtliche und politische Prinzipien. Ging die Dreiteilung zunächst von den drei *regna* Francien, Italien und Aquitanien aus, die selbst ungeteilt blieben und um Nebengebiete erweitert wurden, so setzen die Zweiteilungen voraus, daß jedes der Teilreiche gleiches Recht und gleichen Wert hat, jedes also bestehen bleibt, solange der Herrscher lebt, aber halbiert werden kann und soll, wenn das Anwachsungsrecht es fordert – und die Halbierung führt dann gerade für die historisch und politisch geschlossensten *regna*, Francien und Italien, durch das Zentrum. Ein eigenartiger Rationalismus scheint hier zu walten, und man ist versucht, von einer Teilung oder vielmehr Teilungsplänen »am grünen Tisch« zu sprechen.

Die Eventualfälle sollen offenbar unabhängig vom Zeitpunkt des Todes eines der drei Brüder gelten: falls nur zwei Söhne den Vater überleben, findet alsbald nach dessen Tod eine Zweiteilung statt; überleben ihn alle drei, so gibt es zunächst eine Dreiteilung, und sobald einer der drei Könige stirbt, wird dessen Teil unter die Brüder aufgeteilt. Dabei wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, daß ein Sohn des Verstorbenen an dessen Stelle tritt und das ungeteilte Erbe übernimmt, falls das Volk seines *regnum* ihn wählt. Die Oheime sollen das Eintrittsrecht in diesem Falle gelten lassen.⁷⁰⁾ Eine weitere Teilung in

69) A. LONGNON, Atlas Historique de la France (1884/1907) Tafel 4 Karte 9, Text S. 45, vgl. A. KROEBER, Partage du Royaume de France entre Charlemagne et Carloman I^{er}, Bibliothèque de l'École des Chartes 17 (1856) S. 341–347. Daß 768 neue, den alten merowingischen Reichsteilen nicht mehr entsprechende Grenzen gezogen wurden, betont auch EWIG (wie Anm. 8) S. 144. Zu Karls Anteil gehören nach dem Itinerar Worms, Mainz, Düren, Aachen, Herstal, Lüttich, Longlier, Valenciennes, Noyon, Rouen, als Urkundenempfänger mit einiger Sicherheit Corbie, Saint-Bertin, Utrecht, Angers, Saint-Calais (Le Mans). Anderes bleibt ungewiß. Zu Karlmanns Reich nach dem Itinerar: Brumath, Selz (Elsaß), Neumagen, Diedenhofen, Ponthion, Chaumuzu (sw. Reims, vgl. EWIG [wie Anm. 8] S. 156), Attigny, Corbény, Samoussy, Soissons, als Urkundenempfänger und nach Datierungen mit einiger Sicherheit: St. Gallen, Granfelden (Moutier, Kt. Bern), Ebersheim (Elsaß), Münster im Gregoriental, Honau, Echternach, Reims, Argenteuil, Novalesse.

70) Divisio § 5.

der nächsten Generation ist indessen nicht vorgesehen. Der Begriff und Vorgang der Wahl wird dabei nicht näher erläutert, doch wird man wohl bei der Suche nach Vorbildern weniger an die Ereignisse des Dynastiewechsels von 751 als an die Thronfolge von 768⁷¹⁾ und besonders an den Herrschaftswchsel von 771 zu denken haben, als die Großen des verstorbenen Karlmann in Corbeny vor Karl erschienen und seine Herrschaft anerkannten.⁷²⁾

Man hat das Widerspiel von Anwachsungs- und Eintrittsrecht bei der Teilung oft betont und die fränkische Tradition beider Rechte nachgewiesen.⁷³⁾ Insbesondere aber ist die konsequente Gleichstellung der drei Brüder immer wieder hervorgehoben worden, die offenbar im schroffen Gegensatz zur *Ordinatio imperii* Ludwigs des Frommen von 817 steht. Das ist durchaus richtig, und doch scheint das Teilungsgesetz von 806 an entscheidender Stelle im schroffen Gegensatz zu den Traditionen des fränkischen Thronfolgerechtes zu stehen.

IV.

Die Teilung gilt nicht dem fränkischen *regnum*, sondern dem *imperium*, das mehrere *regna* umfaßt, und dabei bleibt das eigentliche Frankenreich ungeteilt, jedenfalls solange der älteste Sohn Karls lebt. Damit wird die gentile Einheit des fränkischen Reichsvolkes bewahrt: wenn die jüngeren Brüder *rex Langobardorum* und *rex Aquitanorum*⁷⁴⁾ sind, so

71) Nach dem Fredegarfortsetzer cap. 54 (MG. SS. rer. Merov. 2 S. 193) fanden die Königserhebungen Karls und Karlmanns in Noyon und Soissons statt *instituto placito initoque consilio cum proceribus eorum... a proceribus eorum et consecratione sacerdotum sublimati sunt in regno*. Ohne sachliche Änderung bringen die *Annales Mettenses priores* a. 768 S. 56 (verfaßt 805 in Nähe des Hofes) eine andere Nuance hinein: *instituto placito cum consilio omnium Francorum... per consecrationem sacerdotum et electionem omnium optimatum Francorum in regni solium exaltati sunt*. Auch die *Annales* q. d. Einhardi fügen dem knappen Bericht der Reichsannalen die Worte ein: *consensu omnium Francorum*. Vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 72) S. 92.

72) Zu 771 vgl. die Quellen bei BM 142 a. Die Reichsannalen sprechen vom Übergang der Großen zu Karl, die *Mettenses* fügen hinzu *et unxerunt super se dominum suum Carolum*. Während noch SCHRAMM (wie Anm. 8) S. 199 Anm. 20 diese Nachricht für unglaubwürdig und die Salbung für ein in der Regel nicht wiederholbares Sakrament hält, tritt BRÜHL (wie Anm. 1) S. 306 u. 314 für die Glaubwürdigkeit der Quelle ein. Auf jeden Fall gab es einen Anerkennungsakt der in Corbeny versammelten Großen, den die Quellen freilich nicht als Wahl bezeichnen; vgl. auch W. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, in dem oben Anm. 2 genannten Band S. 88–138, hier S. 92, I. HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sog. *Annales Mettenses priores* (1970) S. 148.

73) Vgl. bes. H. MITTEIS, Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik, in: MITTEIS, Die Rechtsidee in der Geschichte (1957) S. 425–458, hier S. 436 ff.

74) Zu den Titeln EITEN (wie Anm. 36) S. 24 und 40, und bes. H. WOLFRAM, *Intitulatio* (MIÖG Erg.-Bd. 21, 1967), S. 220 ff., 236 f., ferner die oben Anm. 45 und 46 genannten Urkunden und Laudes.

Karl der Jüngere *rex Francorum*. Der Poeta Saxo hat das später – aufgrund verlorener Quelle – so ausgedrückt:

*Hunc in Francorum sibimet succedere regnum
Disposuit, si non aliter Domino placuisset.*⁷⁵⁾

Das bedeutet zugleich: das gesamte ererbte Hausgut der karolingischen und das seit langem mit ihm vereinte Königsgut der merowingischen Familie, die Menge der königlichen Pfalzen und Hausklöster, die alten Königsstädte der Merowingerzeit, all das fiel ungeteilt in den Herrschaftsbereich Karls des Jüngeren: Paris und Worms, Tours und Metz, Compiègne und Aachen, Saint-Denis und Prüm, Corbie und Lorsch. Es genügt, an die *Descriptio Franciae* zu erinnern, die Eugen Ewig vorgelegt hat,⁷⁶⁾ die Karte der Itinerarorte verdeutlicht das Verhältnis der Reichsteile zueinander: die Zentren der Herrschaftsverwaltung Karls des Großen sollten fast sämtlich dem ältesten Sohn zukommen.

Die ungeteilte Vererbung des eigentlichen Frankenreiches an den ältesten Sohn stand auch dann im Widerspruch zum überlieferten Erbrecht, wenn die jüngeren Söhne materiell nicht weniger wertvolle Gebiete erhielten. Als Chlodwig fast 300 Jahre vor Karl sein Erbe geteilt hatte, war jedem der vier Söhne zunächst ein Stück der fest in fränkischer Hand befindlichen Gebiete gegeben worden; erst einige Jahre später hatte man das frisch eroberte Aquitaniens derart aufgeteilt, daß jeder König zu dem fränkischen ein aquitanisches Gebiet erhielt.⁷⁷⁾ Die von den Söhnen Chlodwigs angewandten Grundsätze sind von Chlothars I. Söhnen im ganzen unverändert, wenn auch im einzelnen variiert, beibehalten worden, als man 561 und 567 wieder teilte, nun ein um das Burgunderreich, also ein neues Nebenland, vergrößertes Erbe.⁷⁸⁾ Die seit dem späten 6. Jahrhundert dauerhaft werdende Dreiteilung in Neustrien, Austrien und Burgund beruht wieder darauf, daß jedes Teilreich aquitanische oder burgundische Außengebiete mit fränkischen im eigentlichen Sinne des Wortes verbindet. Das gilt auch für das Burgund genannte Teilreich, das mit den Gebieten von Auxerre und Troyes bis Orléans und Paris Anteil an der *Francia* hat.⁷⁹⁾ Das erste Prinzip des fränkischen Thronfolgerechtes war die gleichmäßige Beteiligung aller erbberechtigten Söhne am Frankenreich im engeren Sinne zwischen Rhein, Loire und dem Meer. Dort lagen nicht nur die Residenzen der Chlodwig-Söhne: Paris, Reims, Soissons, Orléans, sondern auch die später zeitweilig als Residenz dienenden Städte Metz, Worms und Köln –

75) MG. Poet. 4, 1 S. 50, Buch IV Vers 187 f. Zur Quelle die oben Anm. 25 genannte Untersuchung LINTZELS.

76) Wie Anm. 8.

77) E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 1952 Nr. 9, S. 3–19. Die Karten bei LONGNON (wie Anm. 69) bedürften danach in Einzelheiten der Ergänzung und Korrektur.

78) Ebenda S. 28 ff., 31 ff.

79) Ebenda S. 55 ff. sowie die oben Anm. 44 genannte Arbeit von EWIG.

und nur Chalon-sur-Saône, die spätere burgundische Residenz, lag außerhalb dieses Kernes: eben diese Stadt war 806 Ludwig zugedacht. Nur einmal hat es für ganz kurze Zeit eine ungleiche Teilung gegeben, als der jüngere Sohn Chlothars II., Charibert, 629 keinen Anteil am fränkischen Land erhielt, sondern mit einem Kleinkönigtum in Aquitanien mit dem Zentrum Toulouse abgefunden wurde. Vielleicht wurde hier, wie bei dem austrasischen Unterkönigtum des 7. Jahrhunderts, eine Konzession an das Selbstbewußtsein der Aquitanier gemacht;⁸⁰⁾ für die Geschichte des Erbfolgerechtes hatte diese Episode keine Bedeutung.

Von Austrasien her haben Pippin der Mittlere und seine Nachkommen zunächst wieder jene eigentlich fränkischen Gebiete zwischen Rhein und Loire vereinigt, die schon seit Chlodwigs Zeit den Kern des Reiches bildeten, und noch ehe sie die Königswürde erreichten, haben sie das alte Recht der Erbteilung übernommen. Der Widerstreit zwischen dem Recht der Erbteilung und dem politischen Willen zur ungeteilten Herrschaft über das gesamte Reich bildet dann einen wesentlichen Teil der fränkischen Geschichte des 8. Jahrhunderts. Pippin II. und seine bedeutende Frau Plektrud wollten zunächst dem Sohn Grimoald, nach dessen frühen Tod dem unmündigen Enkel Theudoald das ungeteilte politische Erbe überlassen; die anderen vollbürtigen Enkel, Söhne Herzog Drogos von der Champagne, wurden, wie es scheint, mit weltlichen und geistlichen Ämtern ausgestattet, ohne Anteil an der Zentralregierung zu erhalten.⁸¹⁾ Der völlig übergangene, weil nicht von Plektrud stammende Karl Martell hat das Konzept zerstört und sich selbst zum einzigen politischen Erben gemacht, nachdem er Stiefmutter und alle Neffen überwunden hatte. In diesen Kämpfen hatten zum letzten Mal die alten Gegensätze zwischen Austrien und Neustrien ihre Rolle gespielt, zugleich war es um das Erbrecht des Sohnes aus einer Verbindung gegangen, deren Legitimität Plektrud bestritt: hier zuerst verknüpft sich die Frage des Erbrechtes mit der des Eherechtes in einer den Merowingern unbekannt, aber in den folgenden Generationen der Karolinger immer wiederkehrenden Weise.⁸²⁾ Auf der andern Seite hatte Karl Martell von vornherein das politische Ziel der Alleinherrschaft verfolgt.

80) EWIG (wie Anm. 44) S. 111, der von einem Unterkönigtum oder Markenkönigtum spricht und es mit den austrasischen Unterkönigtümern Dagoberts I. und Sigiberts III. vergleicht, bei denen aber ein Kinderkönig unter dem regierenden Vater stand.

81) EWIG, ebenda S. 142 ff., erörtert die Ämter der Söhne Pippins, Drogo und Grimoald, bricht aber mit dem Tode Pippins und der Söhne 714 ab, so daß eine umfassende moderne Darstellung für die folgende Generation fehlt. Das Material übersichtlich bei HLAWITSCHKA (wie Anm. 29) bes. S. 80 Nr. 37 ff. über die Neffen Karl Martells.

82) Zum Ehe- und Erbrecht vgl. oben Anm. 50. Bemerkenswert ist, daß die Quellen Karl Martells Mutter Chalpaida stets als *uxor* Pippins bezeichnen, so schon Liber. Hist. Franc. 49 und Cont. Fred. 6, MG. SS. rer. Merov. 2 S. 324 und 172. Während aber Plektrud in Urkunden und erzählenden Quellen mit ihrem Mann handelnd auftritt und nach dessen Tod die Regentschaft führt, wird Pippins zweite *uxor* nur als Mutter Karls genannt.

Eine eigentliche Erbteilung hat erst wieder Karl Martell 741 vollzogen. Wie sie aussehen sollte, ist nicht in allen Einzelheiten deutlich; aber es dürfte keinen Zweifel geben, daß die drei vom Vater als legitim betrachteten Söhne Karlmann, Pippin und Grifo Anteil am Kerngebiet des Reiches in Austrien und Neustrien haben sollten,⁸³⁾ während die illegitimen Söhne Bernhard, Remigius und Hieronymus von dem politischen Erbe ausgeschlossen wurden, aber z.T. hohe geistliche Würden erhielten.⁸⁴⁾ Die beiden älteren Brüder verdrängten den aus zweiter Ehe stammenden Grifo, indem sie die Legitimität seiner Geburt und damit sein Erbrecht bestritten. Aber bis zu dessen gewaltsamem Tod 753 dauerten die Auseinandersetzungen um seinen Erbsanspruch. Inzwischen war Karlmann Mönch geworden, und Pippin hatte die Alleinherrschaft angetreten, indem er die Neffen verdrängte und schließlich, 754, ins Kloster schickte.⁸⁵⁾

Man muß sich diesen historischen Hintergrund vergegenwärtigen, wenn man das Teilungsgesetz von 806 liest. An das *testamentum* mit den Teilungsverfügungen schließen sich die 15 Kapitel der *constitutiones pacis* an, die die Beziehungen der Teilreiche und ihrer freien Bewohner eingehend regeln, um den Frieden zu wahren und die so naheliegende Gefahr des Bruder- und Bürgerkrieges zu verhindern. Dahinter stehen nicht nur Karls Erfahrungen mit den eigenen Söhnen, so gewiß es auch neben dem Aufstand des buckligen Pippin Bruderstreit gegeben hat, den aber des Vaters mächtige Hand nicht zu schlimmer Wirkung kommen ließ.^{85a)} Nun wird aber nicht nur die Aufnahme von Überläufern untersagt, die so leicht Anlaß zum Streit gegeben hatte,⁸⁶⁾ sondern Karl sieht auch den blutigen Oheim-Neffen-Konflikt kommen. Die Verfügung, keiner der jetzt erbenden Söhne dürfe einen Angehörigen der nächsten Generation, Sohn oder Neffen, ohne

83) Zum Erbe Grifos, vgl. *Annales Mettenses priores* a. 741 S. 32 f., wo Swanahild *concupina* genannt wird, dazu zuletzt I. HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, *Archiv für Diplomatik* 11/12 (1965/66) S. 150 f., 202 ff. mit Beobachtung auch über die Vorbereitung der Teilung schon seit 723, und HASELBACH (wie Anm. 72) S. 97 ff.

84) Über diese vgl. HLAWITSCHKA (wie Anm. 29) S. 80 f. Nr. 42 ff. Wenn man diese Söhne Karls beachtet, die nie Erbansprüche erhoben, wird die andersartige Position Grifos (der Name Kurzform zu Grimoald) um so deutlicher, vgl. I. HEIDRICH, Grifo, *Neue Deutsche Biographie* 7 (1966) S. 67 f.

85) BM 53 e, vgl. G. TANGL, Die Sendung des ehemaligen Hausmeiers Karlmann in das Frankenreich im Jahre 754 und der Konflikt der Brüder, *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 40 (1960) S. 1–42.

85a) Für das rechte Verständnis der *constitutiones pacis* und ihrer ausführlichen Bestimmungen über die (*liberi*) *homines* der Brüder ist es wichtig, sich klarzumachen, welche Probleme schon zu Karls Lebzeiten auftraten: des Kaisers Missi und Grafen wagten nicht, Zwang gegen *homines* der Söhne und Töchter des Kaisers zu üben: Capit. 1 Nr. 52 § 13 S. 139 von 808, vgl. auch Nr. 66 § 5 S. 155 von 810, die Heerfolge für den Kaiser wurde von gewissen Leuten mit dem Hinweis, sie seien *homines* Ludwigs oder Pippins, verweigert: Capit. 1 Nr. 73 § 7 S. 165 von 811 (?).

86) Die *Annales Mettenses priores*, die kurz vor der *Divisio* in dem Hof nahestehenden Kreisen entstanden (zuletzt HASELBACH, wie Anm. 72), schildern dramatisch, wie Pippin II. den neustrischen Überläufern gegen die Tyrannei des Königs Theuderich III. und des Hausmeiers Berthar zu Hilfe kommt – damit beginnt der Aufstieg der Karolinger.

gerechtes Gericht töten, verstümmeln, blenden oder zwangsweise scheren und ins Kloster weisen,⁸⁷⁾ ist so merkwürdig, daß man sie für einen verfälschenden Zusatz der Gegner Ludwigs des Frommen gehalten hat;⁸⁸⁾ war doch nur vier Jahre nach Karls Tod der Enkel Bernhard an den Folgen der vom Oheim verfügten Blindung gestorben. Der Verdacht konnte widerlegt werden,⁸⁹⁾ und mit Recht wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht vielmehr eine späte Regung schlechten Gewissens beim Kaiser erkennbar werde, die sich auf die Erfahrung mit den eigenen Neffen bezieht.⁹⁰⁾

In der Tat hatte Karl seine eigenen Erfahrungen. In seinen Kinderjahren waren die Kämpfe gegen Grifo geführt worden; bald nachdem Grifo erschlagen war, hatte der zwölfjährige Karl vom Papst mit dem Vater und dem Bruder die Königssalbung erhalten; aber die gleichaltrigen Vettern waren eben damals gewaltsam ins Kloster gesperrt worden, und danach hatte man nichts mehr von ihnen gehört.⁹¹⁾

Dann aber hatte er selbst mitgehandelt. Durch die Salbung von 754 war er mit dem Bruder gleichberechtigter Erbe geworden, und die Teilung von 768 war die rechtliche Folge gewesen. Mitbewerber strittigen Rechts gab es dieses Mal nicht; denn Pippin hat anscheinend neben den legitimen Kindern der einzigen Ehe keine Nachkommen hinterlassen. Während Austrien und Neustrien samt Burgund und den rechtsrheinischen Eroberungen geteilt wurde, hat man anscheinend Aquitanien, den noch nicht gefestigten Gewinn der jahrelangen Kämpfe Pippins der gemeinsamen Herrschaft der Brüder überlassen,⁹²⁾ ganz ähnlich wie 511. Eben die Weigerung Karlmanns, an einem aquitanischen Feldzug teilzunehmen, bot den ersten Anlaß zum Bruderstreit, dessen tieferer Grund wohl im Streben beider nach ungeteilter Herrschaft lag. Trotz Berthradas Vermittlungsversuchen hat nur Karlmanns plötzlicher Tod den offenen Kampf verhindert. Die meisten der Großen Karlmanns erkannten Karls Herrschaft über das Gesamtreich an,⁹³⁾ während die

87) *Divisio* / 18 S. 129 f.: *De nepotibus vero nostris, filiis scilicet praedictorum filiorum nostrorum qui eis vel iam nati sunt vel adhuc nascituri sunt, placuit nobis praecipere, ut nullus eorum per quaslibet occasiones quemlibet ex illis apud se accusatum sine iusta discussione atque examinatione aut occidere aut membris mancare aut excaecare aut invitum tondere faciat; sed volumus ut honorati sint apud patres vel patruos suos et obedientes sint illis cum omni subiectione quam decet in tali consanguinitate esse.*

88) W. MOHR, Bemerkungen zur *Divisio regnorum* des Jahres 806, *Archivum Latinitatis Medii Aevi* 24 (1954) S. 131–157.

89) Gegen MOHR SCHLESINGER (wie Anm. 2) S. 194 ff., dann wieder W. MOHR, Nochmals die *Divisio regnorum* von 806, *Archivum Latinitatis Medii Aevi* 29 (1959) S. 91–109, dagegen zuletzt K. SPRIGADE, Zur Frage der Verfälschung von Karls d. Gr. *Divisio regnorum*, *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 81 (1964) Germ. Abt. S. 305–317.

90) SCHLESINGER S. 196.

91) Vgl. oben Anm. 85, bes. TANGL S. 21 f.

92) Nach cont. Fred. 53 MG. SS. rer. Merov. 2 S. 193 wurde auch Aquitanien geteilt. Zumindest die *Divisio* von 806 nimmt darauf keinen Bezug, und wenn eine Teilung geplant war, hat sie nicht stattgefunden, da Karlmann nicht nach Aquitanien ging, vgl. BM 119 a.

93) Vgl. oben Anm. 72.

Witwe Gerberga mit den Kindern unter dem Schutz des Herzogs Authar zu den Langobarden floh.⁹⁴⁾ Mit dem Verlangen an Papst Hadrian, die beiden Söhne des gesalbten Karlmann gleichfalls zu Frankenkönigen zu salben, brachte Desiderius Karls Herrschaft in die größte Gefahr. Karl hat nicht wie sein Vater vor der freien Entscheidung gestanden, ob er dem heiligen Petrus zu Hilfe kommen wollte, sondern um des eigenen ungeteilten Erbes am Frankenreich willen war er gezwungen, dem Hilfsgesuch des Papstes nachzukommen.⁹⁵⁾ Karl zog von der Belagerung Pavia wohl noch Ende 773 vor Verona, wo Gerberga und die Neffen in seine Hände fielen, wie der Liber Pontificalis berichtet, während die fränkischen Quellen schweigen.⁹⁶⁾ Von diesem Zeitpunkt an verschwinden Gerberga und ihre beiden Söhne, Karls Neffen, aus der Geschichte. Der Mönch Cathwulf zählt damals die Zeichen der göttlichen Gnade auf, die über Karl waltete: das vierte war, daß Karl mit dem Bruder König wurde, das fünfte, daß Gott den Bruder hinwegnahm und Karl ohne Blutvergießen zum Herrscher über das Gesamtreich erhob.⁹⁷⁾ Doch man muß fürchten, daß auch diese Aussage nicht als Quelle für das Schicksal der Neffen Karls gelten kann.

Wie dem auch sei – die Erinnerung an vergangene ebenso wie die Ahnung bevorstehender Bruderkämpfe durchziehen das Teilungsgesetz und seine Friedensbestimmungen wie ein roter Faden; das wichtigste Motiv ist es, jeden Anlaß zum inneren Konflikt zu vermeiden. Im Friedensgedanken wird man darum wohl auch einen wesentlichen Gesichtspunkt für die Eigenart der Teilung, für die Bewahrung der Einheit des Frankenreiches im engeren Sinne sehen dürfen. Seit 781 die Unterkönige eingesetzt worden waren, die inzwischen längst begonnen hatten, auch selbständige Funktionen zu übernehmen, hatte die Gliederung des Großreiches der Friedenswahrung ebenso wie der Verwaltung gedient. Wir haben gesehen, wie von dort über den Ausschluß des buckligen Pippin und die Krönung von 800 der Weg zu dem Gedanken geführt hat, die *Francia* dem ältesten Sohn allein vorzubehalten. Alkuin hat Karl den Jüngeren als des Vaters Erben in besonderer Weise betrachtet,⁹⁸⁾ und es gibt Anzeichen, daß mancher in ihm den künftigen Kaiser

94) Die *Annales Mettenses priores* a. 771 S. 58 sagen *Gerberga... cum duobus parvulis... Italiam petiit*, der Liber Pontificalis 1 S. 488 und 493 spricht zweimal von dem Verlangen des Desiderius, die Söhne (*filios*) Karlmanns zu salben. Es handelt sich also um zwei Söhne; nur der Name des zweitgeborenen Pippin ist Ann. Petav. a. 770 MG. SS. 1 S. 13 genannt. Obwohl ABEL-SIMSON 1 S. 87 Anm. 4 und S. 104 Anm. 4 das Richtige gesehen haben, wird in der neuesten Literatur oft nur ein Sohn genannt, so HLAWITSCHKA (wie Anm. 29) S. 81 Nr. 57 und SCHRAMM (wie Anm. 8) S. 199, der auch das weitere Schicksal der Kinder verkennt. So wirksam wurden die Neffen Karls »totgeschwiegen«.

95) Vgl. CLASSEN (wie Anm. 1) S. 13.

96) BM 158 g, Hauptquelle Liber Pontificalis 1 S. 496.

97) MG. Epp. 4 S. 502. Der Feldzug gegen die Langobarden, der Alpenübergang und der Romzug folgen als 6., 7., 8. *beatitudo*: schon aus chronologischen Gründen ist unter 5. nichts über die erst 773/4 in Karls Hände gefallenen Neffen gesagt.

98) MG. Epp. 4 Nr. 188 S. 315 f. ... *sequens excellentissimi patris tui exempla in omni honestate et sobrietate, quatinus divina Christi Dei clementia illius benedictionem te hereditario iure possidere concedat*. Ob man daraus mit BM 467 a und anderen, zuletzt WERNER S. 443, auf eine schon gefällte Entscheidung über die Nachfolge im Kaisertum schließen kann, erscheint mir zweifelhaft.

sah.⁹⁹⁾ Aber über die Kaiserwürde hat das Teilungsgesetz nicht verfügt, auch wenn es, wie W. Schlesinger gezeigt hat, das Kaisertum keineswegs ignorierte.¹⁰⁰⁾

Es kann keinen Zweifel geben, daß Karl der Jüngere ganz ungewöhnlich bevorzugt wurde, selbst wenn man annimmt, daß die anderen Reichsteile rein wirtschaftlich gesehen nicht minder wertvoll waren. Nur die Autorität des Kaisers kann den Gedanken widerspruchslos durchgesetzt haben. Dabei wird wahrscheinlich schon 806 offenkundig gewesen sein, daß die Einheit des Frankenreiches nicht von langer Dauer sein werde. Denn Pippin und Ludwig waren verheiratet und hatten Söhne, Karl der Jüngere aber war, wie es scheint, trotz seiner 34 Jahre noch ledig und erbenlos.¹⁰¹⁾

V.

Oft hat man Ludwigs des Frommen sogenannten *Ordinatio imperii* von 817 (vgl. Tafel 5) der *Divisio* Karls von 806 schroff entgegengestellt: hier die am überlieferten Recht festhaltende Teilung zu gleichen Teilen und gleichem Recht unter den Brüdern – dort die Unterordnung der jüngeren Brüder als Unterkönige in Kleinreichen unter den Kaiser als den Oberherrn unter Wahrung der Einheit des Gesamtreiches.¹⁰²⁾ Tatsächlich sind diese Unterschiede nicht zu leugnen, insbesondere in den Wechselbeziehungen zwischen Kaiser und Unterkönigen. Dennoch sollte nicht übersehen werden, daß Karls des Großen *Divisio* bereits einen Bruch mit dem überlieferten Recht vollzieht, der Ludwigs *Ordinatio* vorbereitet, indem er das Kernreich der Franken ungeteilt dem ältesten Sohn überläßt, ihn allein zum echten König der Franken werden läßt, ohne den Brüdern Anteil an der Herrschaft über Reichsvolk und Hausgut zu geben. Aber nur durch Namen und Macht, Erbe und Recht des Königs der Franken, nicht durch eine Oberherrschaft im Gesamtreich steht Karl der Jüngere den Brüdern voran.

Am 8. Juli 810 starb Pippin von Italien und hinterließ einen Sohn Bernhard und fünf

99) Ermoldus Nigellus, ad Pippinum II Vers 167 ff. MG. Poet. 2 S. 90 = hg. von E. FARAL (1932) S. 230: *Aequivocus patri primus nomenque parentis / Gestabat Carolus inclitus atque potens, / qui populo placidus regno succedere gaudens / Iam procerum votis induperator erat.* Die um 828 gedichteten Verse sollte man in ihrem Quellenwert nicht überschätzen, zumal Ermold wenige Verse vorher den Hausmeier Pippin II. zum König macht. Vgl. auch die oben Anm. 21 genannten Verse Theodulfs.

100) SCHLESINGER (wie Anm. 2) S. 206 f.

101) Vgl. oben S. 207 f.

102) Z. B. SCHLESINGER (wie Anm. 2) S. 193 f., DERS. (wie Anm. 68) S. 831 f., anders MITTEIS (wie Anm. 73) S. 430 ff.

Töchter,¹⁰³⁾ am 4. Dezember 811 starb Karl der Jüngere, ohne Kinder zu hinterlassen.¹⁰⁴⁾ Nach der *Divisio* war zu fragen, ob eine Wahl das Eintrittsrecht Bernhards forderte. Karl hat 812 den unmündigen Enkel ohne Mitwirkung des Volkes zum Unterkönig in Italien bestimmt, wie es sein Vater gewesen war.¹⁰⁵⁾ Im September 813 krönte Karl den einzig überlebenden Sohn Ludwig zum Mitkaiser und Erben im Gesamtreich, während Bernhard als König von Italien bestätigt wurde, ohne dem Oheim gleichgestellt zu werden oder etwa eine Anwartschaft auf das halbe Gesamtreich oder auch nur auf den vollen, 806 für den Vater vorgesehenen Reichsteil zu erhalten.¹⁰⁶⁾ Zwischen Kaiser Ludwig und dem Neffen wurde noch durch Karl den Großen ein ungleiches Verhältnis geschaffen, wie es die *Divisio* von 806 eben nicht vorgesehen hatte. Der kaiserliche Onkel stand über dem Unterkönig von Italien wie Karl der Große über seinen Söhnen gestanden hatte: ein weiterer Schritt in der Richtung, die Ludwig 817 durchsetzte.

Der Konflikt zwischen Ludwig und Bernhard hat seine Wurzel noch in Karls Entscheidungen, und an diesen Konflikt knüpft die Kette der häuslichen Kämpfe der folgenden Jahrzehnte an. Die Aufstände der Söhne Ludwigs haben nicht nur die Prinzipien von 806, sondern auch die von 817 umgestoßen. Die lange Kette von Teilungsentwürfen zu Ludwigs Lebzeiten ebenso wie die blutigen Kriege, die Verhandlungen und schließlich der Frieden zu Verdun gingen einerseits um das gleiche Recht der teilenden Brüder, andererseits um die Frage, wie die *Francia* aufzuteilen sei, das 806 – und eigentlich schon viel früher – ungeteilt dem ältesten Kaisersohn zugeteilte Gebiet. Einen möglichst großen Anteil an der *Francia* zu erhalten, war das Ziel der kämpfenden Brüder, und die Aufteilung der *Francia* der wesentliche Inhalt des in Verdun abgeschlossenen Friedens¹⁰⁷⁾ (vgl. Tafel 6). Aus der Aufgabe, den teilenden Brüdern zu ihren anerkannten Reichen Italien, Bayern-Ostfranken und Aquitanien einen angemessenen Anteil an der *Francia* zu geben, ist die eigenartige Grenzziehung von 843 hervorgegangen, und bezeichnenderweise ist Kaiser Lothar I., seit 822 unbestrittener Herr Italiens, nach 840 niemals in den Süden zurückgekehrt: die *Francia media*, insbesondere Aachen, blieb sein Aufenthaltsort.¹⁰⁸⁾

103) BM 515 a. Thegans Behauptung, Bernhard sei Sohn einer Konkubine (MG. SS. 2 S. 596 cap. 22), verdient schwerlich Glauben, wenn sie auch nicht, wie WERNER (wie Anm. 3) S. 445 meint, schon durch die Thronfolge unter Karl widerlegt wird. Denn wir kennen die Motive Karls des Großen zu wenig, um von vornherein auszuschließen, daß er für Italien auch einen sonst nicht voll berechtigten Enkel zuließ. Aber sehr wahrscheinlich ist es nicht, und außer Thegan, der Ludwig hier rechtfertigt, weiß keine Quelle von Bernhards Geburtsmangel, insbesondere auch nicht Einhart. Vgl. auch oben Anm. 28.

104) BM 467 a.

105) BM 515 b.

106) BM 479 a, 515 c.

107) Vgl. P. CLASSEN, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches, HZ 196 (1963) S. 1–35, bes. S. 2 ff., 10 ff. (= u. S. 249–277, bes. S. 250 ff., 256 ff.).

108) Darauf wies jüngst W. SCHLESINGER, HZ 209 (1969) S. 380 f. hin.

Die Geschichte hat, wenn man will, infolge zufälliger Todesfälle, gegen Karls Projekt von 806 entschieden. Versucht man einmal sich vorzustellen, die Grenzziehung von 806 hätte Bestand gehabt, so wird man annehmen dürfen, daß das fränkische Element in dem aquitanisch-burgundischen wie in dem italisch-bayerischen Reich nicht auf die Dauer das politisch allein bestimmende geblieben wäre.

Die Karte der Dreiteilung von 806 kann durchaus die Phantasie anregen, irrealer Geschichtsabläufe zu erdenken. Der Historiker muß sich begnügen, nüchtern festzustellen, daß die europäische Geschichte des Mittelalters eben auf der Teilung des Frankenreiches und gerade seines Kerngebietes beruht. Über den Vertrag von Verdun hinaus blieb gerade die Mitte umkämpft, bis die Ottonen den nun Lotharingen genannten Bereich für Jahrhunderte mit dem Osten verbanden. Wichtiger als die wechselnden Grenzziehungen war es, daß die beiden im Norden der Alpen entstehenden Reiche Anteil am Kern des fränkischen Landes hatten und sich selbst als Frankenreiche verstanden. Das hat ihr politisches Gesicht und ihre Geschichte geprägt.

Deutlicher noch als der Vergleich mit den früheren Jahrhunderten zeigt der Blick auf die folgenden Generationen, wie eigenartig der Gedanke Karls des Großen war, das Imperium in einer Weise zu teilen, die das eigentliche Frankenreich ungeteilt ließ und zwei große Reiche ausgliederte.